Die räuberische Erpressung.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Wilhelm Belzner,
gepr. Rechtspraktikant aus München.

München
Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn
1909.

Die räuberische Erpressung.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Wilhelm Belzner,
gepr. Rechtspraktikant aus München.

München
Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn
1909.

Referent:

Professor Dr. Fr. Oetker.

Seinen lieben Eltern

Georg Max und Elise Belzner

in Dankbarkeit gewidmet.

Literaturverzeichnis.

I. Lehrbücher zum Strafgesetzbuch:

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes. Besonderer Teil. Bd. 1. Leipzig 1902.

Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes. Braunschweig 1857.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. 1887.

Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. Berlin 1908.

Meyer-Allfeldt, Lehrbuch 1907.

Wächter, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. 1881.

Mommsen, Römisches Strafrecht.

II. Kommentare zum Strafgesetzbuch:

Frank, Leipzig 1908.

Olshausen-Zweigert, 1906.

Oppenhoff, 1901.

III. Abhandlungen und Dissertationen:

Bosler, Zur Unterscheidung von Raub und Erpressung. Dissert. Göttingen 1896.

Frank, Rechtsvergleichende Darstellungen des deutschen und ausländischen Rechtes. Bd. 6. Berlin 1907.

Gauss, Erpressung und Raub, Dissert. Breslau 1901.

Geyer: Verbrechen gegen die persönliche Freiheit in Holtzendorffs Handbuch. Bd. 3.

Glashoff, Zur Lehre von der Erpressung. Dissert. Göttingen 1896.

Hartmann, Lehre von der Erpressung. Dorpat 1859.

Helmcke, Der Begriff der Gewalt im Reichsstrafgesetzbuch. Dissert. Breslau 1895.

Köhler, Ideal- und Gesetzeskonkurrenz.

Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht, 1858, S. 407 ff.

Kühne, Der Tatbestand der Erpressung in § 253 R.St.G.B. Heidelberg 1906.

Stämpfli, Erpressung und Chantage. Bern 1903.

Stern, Erpressung und Nötigung. Dissert. Berlin 1901.

Thurow, Beiträge zur Lehre von der Erpressung. Dissertation. Berlin 1902.

Villnow, Raub und Erpressung. Berlin 1875.

v. Wächter, Über die Gewalt bei der Erpressung. Gerichtssaal. Bd. 27, S. 161 ff.

v. Lilienthal, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft. 7. Jahrg.

IV.

Sörgel, Jahrbuch des deutschen Strafrechtes und Strafprozesses. Hannover 1907 bezw. 1908.

Wertheimer, Mischgesetze.

Strafrecht der Staaten Europas. Berlin 1894.

Inhaltsangabe.

Seite

I. Einleitung.

§ 1 9

II. Geschichtlicher Teil.

§ 2. Vorbemerkung 10

§ 3. Römisches Recht 11

§ 4. Gemeines Recht 15

§ 5. Das Landesstrafrecht des 19. Jahrhunderts 18

III. Geltendes Recht.

§ 6. Allgemeines 21

§ 7. Die Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen 23

§ 8. Handlung, Unterlassung, Duldung 24

§ 9. Die Gewalt schlechthin 27

§ 10. Die Gewalt gegen eine Person 31

§ 11. Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben . . 37

§ 12. Das Wesen der Nötigung bei der räuberischen Erpressung . 41

§ 13. Die Arten der räuberischen Erpressung und ihre Strafdrohungen 42

§ 14. Versuch und Vollendung 44

IV. Die räuberische Erpressung in ihrem Verhältnis zum Raube.

§ 15 46

V. Erwägungen de lege ferenda.

§ 16 51

VI. Der Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des Strafgesetzbuches (vom 12. März 1909).

§ 17 54

I. Einleitung.

§ 1.

Wohl selten ist in neuerer Zeit auch in Laienkreisen ein Delikt Gegenstand so lebhafter Erörterung gewesen als die Erpressung. Mag dieses Interesse im Grunde auch auf die bei den Sensationsprozessen der letzten Zeit beteiligten Persönlichkeiten zurückzuführen sein, es wurde doch nicht verkannt, dass gerade diesem Verbrechensinbegriff bei der schamlosen Ausbeutung seiner Opfer und deren Rückwirkung auf Familie und Staat eine weitgehende Bedeutung für unser gesamtes Wirtschaftsleben innewohnt.

Man denke nur an eine der verwerflichsten Arten der Erpressung, die sogenannte Chantage,[1]) d. i. die Bestimmung zu einer Leistung durch Androhung von Enthüllungen. Eine Unzahl von Kriminalprozessen liess ersehen, wie tief dieses Verbrechen sich in unseren Volkskörper eingenistet hat.

Am deutlichsten spricht hiefür die lebhafte Agitation gewisser Kreise für die Beseitigung des § 175 R.St.G.B., dem eine Begünstigung derselben in ihrer widerlichsten Form zur Last gelegt wird.

Auch auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens, so bei Streiks, Boykottierung hat das Erpressungsdelikt Anwendung gefunden und lebhaft bekämpfte Urteile der Strafgerichte hervorgerufen.[2])

---

[1]) Vergl. Stämpfli „Erpressung und Chantage". Bern 1903. S. 36 ff.

[2]) Frank in der rechtsvergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Rechtes. Bd. 6, S. 99. Berlin 1907. Vergleiche auch den inzwischen erschienenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Strafgesetzbuches vom 12. März 1909, S. 18, 20.

Längst vorher aber hatte schon die Wissenschaft sich mit dem Erpressungsdelikt eingehend befasst und eine Reihe von Streitfragen beweist, dass seine gesetzliche Fassung nicht gerade glücklich ist. So fand insbesondere auch die räuberische Erpressung in ihrem Verhältnis zur einfachen Erpressung und zum Raube Widerspruch und nicht selten begegnet man dem Wunsche auf Beseitigung dieses angeblichen Zwitterbegriffes.

Angesichts dieses Umstandes mag eine eingehende Betrachtung dieses in § 255 R.St.G.B. geregelten Deliktes nicht ungerechtfertigt erscheinen.

Räuberische Erpressung ist stets dann gegeben, wenn die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen wird.

Aufgabe der folgenden Abhandlung wird es nun sein, in einem geschichtlichen Teil die Grundlagen des eigenartigen Delikts zu suchen; der dogmatische Teil wird sich mit dem geltenden Rechte, insbesondere mit den Begehungsmitteln der räuberischen Erpressung befassen, sodann werden nach Vergleichung ihres Verhältnisses zu dem Delikte des Raubes Folgerungen für die künftige Gestaltung dieses Deliktes gezogen werden.

II. Geschichtlicher Teil.

§ 2. Vorbemerkung.

Es musste naturgemäss davon abgesehen werden, eine eingehende geschichtliche Darstellung des Erpressungs- und Raubdeliktes überhaupt zu geben, vielmehr konnten diese allgemeinen Deliktstatbestände nur gestreift werden.

Das Hauptgewicht war zu legen auf die Erforschung der strafrechtlichen Behandlung jener durch die Mittel der Gewalt gegen eine Person und der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben qualifizierten Fälle, die unter den vorhin

aufgeführten Tatbestand der räuberischen Erpressung zu subsumieren sind.

Es ist daher in der Hauptsache die Frage zu ventilieren, ob es schon früher ein derartig qualifiziertes Delikt der Erpressung gegeben hat und wenn nicht, unter welch anderen Verbrechensinbegriff dieses gestellt wurde.

§ 3. **Römisches Recht.**[1])

Das ältere römische Recht kannte ein selbständiges Erpressungsdelikt überhaupt nicht. Erpressungshandlungen fielen stets unter die actio quod metus causa und unter die Strafbestimmungen gegen die Repetunden.

Die actio quod metus causa war an sich ein zivilrechtlicher Begriff, der von strafrechtlicher Bedutung erst dann wurde, wenn der mit der actio quod metus causa belangte Beklagte trotz der im arbitratus de restituendo an ihn ergehenden Aufforderung des Richters den Kläger nicht entschädigte; die Folge war Verurteilung auf das Vierfache des vom Kläger abzuschätzenden Schadens. Von Interesse für uns ist, dass die actio quod metus causa stets dann gegeben war, wenn jemand durch Bedrohung mit einem gegenwärtigen anders wie nicht abwendbaren schweren Übel (metus non vani hominis oder constentissimi viri) zur Vornahme einer ihm schädlichen Handlung oder Abgabe einer solchen Willenserklärung bestimmt worden ist.[2])

Zweifellos ist diese Drohung auch eine Drohung im Sinne des § 255 a. a. O.

Die Strafbestimmungen über die Repetunden richten sich vor allem gegen die passive Bestechung unbesoldeter öffent-

---

[1]) cf. Mommsen, Lehrbuch des römischen Strafrechtes; Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. Berlin 1908, S. 472; Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 1, S. 372 u. a.; dann die Ausführungen bei Glashoff, Dissert. Göttingen 1896, S. 2ff. und die dortigen ausführlichen Literaturangaben.

[2]) Kühne, Dissert. Heidelberg 1906. S. 2ff.

licher Beamten, sie betrafen insbesondere den Missbrauch des Amtes, hoben jedoch die Erpressung nicht besonders hervor.[1])

Erst die Kaiserzeit brachte das selbständige Delikt der Erpressung unter der Bezeichnung concussio.

Mommsen[2]) definiert die concussio als die Herbeiführung von Gaben durch die Furcht vor den Folgen des Nichtgebens vermittelst des Missbrauchs der Amtsgewalt oder angemasster Amtsgewalt. Mommsen[3]) vertritt auch im Gegensatz zu der bisher in Deutschland festgehaltenen Anschauung, jener die concussio enthaltende Digestentitel[4]) lasse die Begehung der Erpressung auch seitens eines Priraten zu, die Ansicht, dass die concussio ein Standesdelikt gewesen sei, das zur Ergänzung des crimen repetundarum diente.

Mag man sich nun der von dem gewiegtesten Kenner des römischen Strafrechtes vertretenen Anschauung anschliessen oder nicht, das eine steht fest, dass die Erpressung nur in Form des Missbrauchs der wenn auch angemassten Amtsgewalt begangen werden konnte. In der Einschüchterung durch Missbrauch der Amtsgewalt war wohl vielfach Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben gelegen, die concussio konnte insoferne also auch eine qualifizierte Drohung enthalten.

Es sind dies jedoch nur ganz bestimmte Fälle; es ist daher zu fragen, was geschah dann, wenn eine qualifizierte Erpressung seitens einer Person vorlag, die nicht Beamter war und sich auch nicht Amtsgewalt anmasste, und endlich, was geschah in allen den Fällen, in welchen die Erpressung mittels Gewalt gegen eine Person begangen wurde.

Es läge nahe, die Erpressung einer Sache mittels qualifizierter Drohung oder Gewalt gegen eine Person unter den furtum-Begriff zu subsumieren, um so mehr als furtum[5]) jed-

---

[1]) Kühne, Dissert. Heidelberg 1906. S. 2 ff.

[2]) Mommsen, a. a. O., S. 716.

[3]) titulus digestorum XLVII 13 de concussione.

[4]) Mommsen 705 ff., cf. auch Frank, Bd. 6, S. 3, Anm. 2.

[5]) Nach der bekannten Definition des Paulus l. 1 § 3 D. 42_2.

wede widerrechtliche Manipulation mit einer Sache in sich fasste, die begangen wurde in der Absicht, sich dadurch wider Willen des Berechtigten einen unerlaubten Vermögensvorteil zu verschaffen.

Jedoch forderte das römische Recht zum furtum, dass der Eigentumswechsel gegen den Willen des Geschädigten vor sich gehe; in Verfolgung dieses Grundsatzes schied es daher alle Fälle, in denen es an dem Angreifen einer Sache fehlte, demnach ein indirekter Zwang vorlag, insbesondere also die Erpressung aus dem furtum aus.[1])

Das römische Recht legte somit das Hauptgewicht der Unterscheidung zwischen furtum und Erpressung in die Tätigkeit des Verbrechers; es unterschied bereits „Wegnahme" und „Herausgabe" der Sache, während es andererseits forderte, dass bei der Erpressung die Herausgabe mit dem Willen des Genötigten geschah.

Erpressung seitens eines Nichtbeamten wurde demnach nicht als furtum bestraft; vielmehr wurde die in der Erpressung liegende Vergewaltigung der Person wie ihres Willens zunächst gestraft als Arglist,[2]) dann aber als crimen vis.

War doch „vis"[3]) nichts anderes als die Gewalt, insonderheit die Übergewalt, der „Zwang", durch welche eine Person entweder physisch genötigt wird gegen ihren Willen eine „Handlung" geschehen zu lassen oder auch dem Willen nach vergewaltigt wird und zwar durch Androhung eines Übels also durch Furcht zur Vornahme einer Handlung bestimmt wird.

Es war demnach vis sowohl die durch physische Überwältigung herbeigeführte Nötigung zu einem Dulden, wie auch die durch physische Überwältigung bewirkte Nötigung zur Vornahme einer Handlung.

Die vis richtete sich demnach nur gegen die Person, ihre Wirkung war bei physischer Überwältigung Ausschluss der

---

[1]) Mommsen, a. a. O., S. 737, Anm. 5.

[2]) Mommsen, a. a. O., S. 654, Anm. 1.

[3]) Mommsen, a. a. O., S. 652.

Willensbetätigung des Genötigten, mit anderen Worten völlige Passivität, bei der Vergewaltigung dem Willen nach dagegen eine Einwirkung auf die Willensentschliessung, deren weitere Folge wiederum die Willensbetätigung in Gestalt einer Handlung im Sinne des Nötigers war.

Diese rechtswidrige Vergewaltigung erschien zwar in dem ursprünglichen römischen Recht nicht als selbständiger Strafrechtsbegriff sondern trat zuerst im Privatrecht auf; sie wurde in das Strafrecht eingeführt erst im Anfang des Jahres 677 durch das politische Gewaltgesetz und richtete sich anfangs hauptsächlich gegen die bandenmässige Vergewaltigung.[1])

Es ist demnach zu folgern, dass es im römischen Rechte zwar ein selbständiges Delikt der Erpressung, die concussio gab, dass dieses aber nur ganz bestimmte, durch den Missbrauch der Amtsgewalt begrenzte Fälle betraf.

Soweit die Einschüchterung durch Missbrauch der Amtsgewalt auch durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen werden konnte, fielen unter die concussio auch Fälle der heutigen räuberischen Erpressung.

Erpressungen, begangen mit qualifizierter Drohung oder Gewalt gegen eine Person seitens eines Nichtbeamten, wurden dagegen nicht als Erpressung bestraft; vielmehr war ursprünglich, soweit es sich um schwere Drohungen handelte, die actio quod metus causa bezw. crimen vis, soweit es sich um Überwältigung einer Person handelte, nur crimen vis gegeben.

Festzuhalten ist, dass die räuberische Erpressung nicht unter das furtum fiel, wenn es auch nahegelegen hätte, die Erpressung unter das furtum zu ziehen und in der gracchanischen Behandlung der Repetunden diese Tendenz zu erkennen ist.[2])

Die räuberische Erpressung ist aber auch nicht als Raub behandelt worden.

---

[1]) Mommsen, a. a. O., S. 653.

[2]) Mommsen, a. a. O., S. 737, Anm. 5.

Betrachtet man allerdings die Definition des furtum-Begriffes, so steht wohl ausser Zweifel, dass die mit physischer Überwältigung bewirkte Nötigung zur Duldung der Wegnahme einer Sache römischrechtlich als Raub aufgefasst werden könnte, um so mehr als gerade beim furtum die Absicht, sich einen unerlaubten Vermögensvorteil zu verschaffen besonders hervorgehoben ist, andererseits aber auch hier das Erfordernis des „Angreifens“ der Sache gegeben ist.

§ 4. Gemeines Recht.[1])

Die germanischen Rechte kannten ebensowenig wie die peinliche Gerichtsordnung die Erpressung als selbständiges Delikt; die letztere hatte auch die actio quod metus causa in ihren kriminellen Folgen nicht aufgenommen.

So blieb nur der durch Art. 105 gestattete Rückgriff auf das kaiserliche römische Recht und damit die concussio.

In der Tat verwertete auch die gemeinrechtliche Strafrechtswissenschaft den Begriff der concussio und zwar in der Weise, dass der Ansicht Cuiaz gemäss nicht nur die Erpressung von Sachen, sondern auch anderer Vermögensvorteile unter die Concussio gestellt wurde.[2])

Was nun die Mittel der Begehung der Erpressung betrifft, so standen sich zwei Ansichten gegenüber.

Während nämlich Donellus[3]) nur die mit Anwendung öffentlicher Machtbefugnisse oder mit Herbeiführung einer ge-

---

[1]) Vergl. insbesondere Frank in der rechtsvergleichenden Darstellung. Bd. 6, S. 5 ff., Glashoff, Göttingen 1896, S. 7 ff., Köstlin, Abhandlungen, S. 408 ff. u. a.

[2]) Vergl. neuerdings Frank, a. a. O., Bd. 6, S. 5: Für den Fall, dass der Täter von dem Angegriffenen eine Sache erlangen will, gebrauche ich den Ausdruck Sacherpressung, dieser stelle ich gegenüber die Vermögenserpressung und begreife darunter alle diejenigen Fälle, in denen der Täter das fremde Vermögen um ein Objekt anderer Art schädigen will.

[3]) Donelli opera Lucca 1762, Tom. IV, pag. 387 (cap. 40, 2). Donellus definiert: concussio est id maleficii genus, cum metu potestatis publicae nostrae vel alienae aut iudicii futuri illicite iniecto aliquid extorquetur ab alio id agente, ut alicuius rei praestatione se eo metu liberet.

richtlichen Kriminalverfolgung verbundene Drohung als Begehungsmittel gelten liess, sah die freiere Richtung[1]) in den quellenmässigen Fällen nur Beispiele und liess demgemäss jede Art von Bedrohung zum Zwecke der Abnötigung eines Vermögensvorteiles zu.

Insbesondere ist hier Köstlin[2]) zu nennen, der die Drohung mit jedem Mittel für genügend hielt, sofern hiedurch nicht der Tatbestand des Raubes erfüllt wurde.

Soweit es sich also um Drohung handelte, war in dem begrenzten Rahmen der Theorie des Donellus auch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben als Mittel der Erpressung möglich; in gleicher Weise war dies der Fall bei dem weiter gefassten Erpressungsbegriffe der freieren Richtung, wobei allerdings im Auge zu behalten ist, dass der Tatbestand des Raubes nicht erfüllt sein durfte.

Bemerkt sei, dass der Raub in den Rechtsquellen des Mittelalters auf Aneignung fremden Eigentums beschränkt war, also den Tatbestand des Diebstahles zur Voraussetzung hatte; jedoch unterschied er sich vom Diebstahle durch die gewaltsame oder wenigstens nicht heimliche Entwendung; eine an der Person verübte Gewalt wurde nicht erfordert.

Erst unter dem Einfluss des römischen Rechtes und der Carolina bestimmte sich der gemeinrechtliche Begriff des Raubes als die vorsätzliche körperliche Anmassung einer fremden beweglichen Sache durch Überwältigung ihres Inhabers in rechtswidriger gewinnsüchtiger Absicht.[3]) Die Überwältigung selbst wieder ist offene Gewaltanwendung unmittel-

---

[1]) Sie stützt sich auf die Definition des Cuiaz, wonach concussio ist terror iniectus pecuniae vel rei alicuius extorquendae causa.

Cuj. opera Neapel 1758. Tom. I, pag. 868. cf. Die Aufzählung der namhaftesten Anhänger der beiden Auffassungen im 17. und 18. Jahrhundert bei Hartmann: Die Lehre von der Erpressung. Dorpat 1859. S. 58 ff.

[2]) Köstlin, Abhandlungen, S. 410, 411.

[3]) cf. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Braunschweig 1857. S. 421. Auch die weiteren Literaturangaben bei Gauss, Erpressung und Raub. Breslau 1901. S. 7, Anm. 12.

bar gegen die Person des Inhabers und von solcher Beschaffenheit, dass dadurch dem anderen der Zwang angetan wird, dem Täter die Bemächtigung der Sache zu gestatten oder aber sie hebt den Widerstand des anderen gänzlich auf.[1]) Drohungen genügen, falls aus ihnen die Besorgnis hervorgeht, dass im Falle einer Nichtaufgabe des Eigentums dem Leben oder der Gesundheit alsbald werde Schaden zugefügt werden.[2])

Es war also nach der Köstlinschen Theorie, wenn eine Sacherpressung mittels einer Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen wurde, stets Raub gegeben und zwar um so mehr als man bloss „Bemächtigung" einer Sache verlangte, einen Unterschied zwischen „Wegnahme" und „Herausgabe" aber nicht machte.

Soferne es sich also um eine Vermögenserpressung überhaupt oder um Erpressung einer Sache mittels Gewalt handelte, hätte folgerichtig eine qualifizierte concussio helfend einspringen müssen.

Bezüglich der **Vermögenserpressung** griff man jedoch auf das römisch-rechtliche crimen vis[3]) zurück, unter welches man die Bedrohung mit absoluter Gewalt oder mit sofortiger Misshandlung reihte, während man die eigentliche Erpressung als den durch andere Drohungen erfolgten Willenszwang zur Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils bezeichnete.

Was nun das andere Zwangsmittel **„die Gewalt"** betrifft, so verneinte die Mehrzahl der Schriftsteller die Möglichkeit der Begehung durch Gewalt. Hiebei waren zwei Gründe massgebend, nämlich einerseits hielt man die Nötigung zu einem Willensakte für ein eigentliches Erfordernis des Erpressungsbegriffes, andererseits sah man bei Anwendung von vis absoluta den Tatbestand des crimen vis für gegeben an. Insbesondere rechnet Wächter die mittels absoluter Gewalt

---

[1]) Siehe Fussnote 3, S. 16.

[2]) Gauss, a. a. O., S. 7.

[3]) Wächter, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. 1881. S. 362.

oder körperlicher Misshandlung begangene Erpressung unter das crimen vis.[1])

Der Standpunkt des gemeinen Rechtes ist deshalb dahin zu fixieren, dass die mittels körperlicher Überwältigung oder Bedrohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangene, also räuberische Erpressung im Sinne unseres Gesetzbuches dann, wenn es sich um eine bewegliche Sache handelte, als Raub bestraft wurde, in allen anderen Fällen, d. i. der Vermögenserpressung nicht als qualifizierte concussio, sondern als crimen vis bestraft wurde.

§ 5. **Das Landesstrafrecht des 19. Jahrhunderts.**[2])

Von grösserer Bedeutung für die Regelung des Erpressungsdeliktes im allgemeinen wie der räuberischen Erpressung im besonderen sind erst die Gesetzbücher der Einzelstaaten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Zeigt sich doch hier das Bestreben, den Begriff der Erpressung einzuschränken, indem man einerseits nur ganz bestimmte Arten des abgenötigten Verhaltens als ausreichend zuliess, andererseits an die Zwangsmittel selbst bestimmte Anforderungen stellte.

Hier ist vor allem zu nennen das Braunschweiger Gesetzbuch vom Jahre 1840 (Art. 177), sowie das Hamburger Gesetzbuch vom Jahre 1869 (Art. 151), die beide als Erpressung überhaupt nur die mit Gewalt oder gefährlichen Bedrohungen der Person erfolgte gelten liessen. Sie kannten demnach als Erpressung nur die räuberische Erpressung unseres Strafgesetzbuches.

Während man in einigen Gesetzbüchern die Sachenerpressung mittels Gewalt und gefährlicher Drohung stets als Raub bestrafte, zog man in anderen die Grenzlinie zwischen Raub und Erpressung dahin, dass man die Carpzovsche Unterscheidung[3]) von „Wegnahme" und „Herausgabe" zu Grunde legte.

---

[1]) Wächter, a. a. O., S. 362.

[2]) Vergl. Frank, in der rechtsvergleichenden Darstellung. Bd. 6, S. 13 ff. Stern, Erpressung und Nötigung. Dissert. 1901, S. 45.

[3]) Vergl. Frank, Bd. 6, S. 5.

Besonders ist hier[1]) das preussische Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 zu nennen; es kennt auch den Begriff der räuberischen Erpressung, die in § 236 folgendermassen geregelt ist:

„Geschieht die Erpressung durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder durch Gewalt gegen eine Person, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen."

Das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 brachte als erstes das selbständige Delikt der räuberischen Erpressung, wie sich aus seinem im Wortlaut folgenden Art. 241 ergibt:

„Wer durch tätliche Misshandlung oder durch Misshandlung oder durch Drohung auf Leib oder Leben jemand zur Unterschrift oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalt hat oder zur Auslösung eines Schuldscheines, Ausstellung einer Quittung genötigt hat, um sich auf diese Weise einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist einem Räuber gleich zu bestrafen."

Bemerkenswert ist der Standpunkt des sächsischen Strafgesetzbuches. Hier erscheint das Delikt der räuberischen Erpressung als selbständiges Delikt neben dem Raub, die einfache Erpressung dagegen erscheint als Delikt gegen die persönlichen Freiheit.

Hiebei wurde, wie sich aus Art. 178 ergibt, der Raub als primäres Delikt betrachtet. Art. 178 lautet:

„Wer »ausser dem Falle« des Raubes in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil, auf den er kein

---

[1]) Nach Goldammers Teil II der Materialien zum Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten, Berlin 1852, S. 525, besteht der Unterschied zwischen Raub und Erpressung in dem Objekt, indem ausser der beweglichen Sache auch jeder andere Vermögensvorteil Gegenstand des Verbrechens sei und nach der Natur desselben sei es die Handlung oder Unterlassung des Bedrohten selbst, welche den Vorteil, also auch die „Herausgabe" der Sache gewähren solle, während beim Raube die Wegnahme der Sache durch den Räuber erforderlich sei.

Recht hat, zu verschaffen, jemand durch die im Art. 177 angegebenen Mittel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist ebenfalls mit den Strafen des Raubes zu belegen."

Am klarsten kommt die Trennung zwischen Sach- und Vermögenserpressung zum Ausdruck im württembergischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1839 (Art. 314), welches unter räuberischer Erpressung nur die mit den Mitteln der Gewalt oder Drohung erfolgte Abnötigung eines Vermögensvorteils, nicht einer Sache versteht und die Abnötigung einer Sache als Raub behandelt.

Zum Schlusse sei noch das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1861 genannt, das die räuberische Erpressung als ein dem Raub subsidäres Delikt in folgender Weise regelt:

„Wer ausser dem Falle des Raubes, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, eine Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Erpressung bestraft und zwar gleich einem Räuber nach Massgabe der in den Art. 300—302 bezeichneten Fälle, wenn der Täter zum Zwecke der Erpressung eine Person vergewaltigt oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedroht hat."

Die partikularrechtlichen Gesetzbücher haben sonach ein selbständiges Delikt der räuberischen Erpressung geschaffen, das sich durch die Mittel der Begehung, nämlich „physische Überwältigung einer Person" oder mit anderen Worten „Gewalt" und „gefährliche Drohung" von der einfachen Erpressung unterscheidet.

Dem Raub gegenüber erscheint sie als subsidäres Delikt, das zum Teil dann einzutreten hat, wenn es sich nicht um eine Sache handelt, überwiegend aber dann, wenn es sich nicht um „Wegnahme", sondern um „Herausgabe" einer Sache,[1]) also um ein Tätigwerden des Genötigten handelt.

---

[1]) Vergl. hiezu auch die Strafgesetzbücher der Thüringischen Staaten (Art. 155) und des Grossherzogtums Hessen (Art. 349).

Bemerkenswert ist endlich, dass in einigen Gesetzbüchern die Vollendung des Deliktes als mit dem Augenblick der Vornahme der Handlung bezw. Duldung der Handlung geschehen angesehen wurde, eine Tatsache, die dem gemeinen deutschen Strafrecht wie auch dem allgemeinen preussischen Landrecht fremd war. Vielmehr hielt man einen Schaden auf seiten des Genötigten für ein selbstverständliches Correlat des rechtswidrigen Vermögensvorteils.[1])

Man denke nur an die Bestimmung des allgemeinen Landrechtes, II. Titel, § 1254, 1255, die diesen Gedanken in deutlichster Weise zum Ausdrucke bringt:

„Ist jemand genötigt worden, Geld oder andere Sachen **ohne Vergeltung** zu geben, so ist eine dergleichen Erpressung nach Massgabe der dabei gebrauchten Mittel gleich einem Raube zu bestrafen.“

III. Geltendes Recht.

§ 6. Allgemeines.

Das Delikt der räuberischen Erpressung ging fast unverändert in das Reichsstrafgesetzbuch über;[2]) es fand seinen Platz im 20. Abschnitt desselben und zwar in § 255 in folgender Gestalt:

„Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.“

Während aber vorher seine Abgrenzung von dem Delikte der einfachen Erpressung infolge der verschiedenartigen Mittel ohne Schwierigkeit war, änderte sich die Sachlage plötzlich,

---

[1]) cf. Goltdammer, a. a. O., S. 522; ferner Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 12. März 1909, S. 18—21.

[2]) cf. Über die Vorläufer des Reichsstrafgesetzbuches. Frank, Bd. 6, S. 17. Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung und Strafrecht der Staaten Europas. Berlin 1894. S. 9 ff.

als das Mittel der Gewalt auch als Begehungsmittel der einfachen Erpressung und der Erfolg der Duldung auch für diese sanktioniert wurde.[1])

Die einfache Erpressung weist demnach in ihrer jetzigen Gestalt grosse Verschiedenheit mit derjenigen der Partikulargesetzgebung auf, lautet sie doch nunmehr:

„Wer um sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.“

Wie ein flüchtiger Vergleich schon ergibt, haben beide Delikte gemeinsam die Absicht des Täters sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sowie die Nötigungshandlung und deren Erfolg „Handlung, Duldung oder Unterlassung“.

Ein Unterschied besteht schon rein äusserlich hinsichtlich der Begehungsmittel, indem die einfache Erpressung nur „Gewalt“ und „Drohung“ schlechthin, die räuberische dagegen neben einer qualifizierten Drohung die „Gewalt gegen eine Person“ kennt, abgesehen natürlich von der beiderseits verschiedenen Strafdrohung.

Es war bei dem Erfordernisse des Erpressungstatbestandes, dass ein anderer, also eine Person genötigt werde, unausbleiblich, dass sich ein lebhafter Streit der Meinungen über die Begriffe „Gewalt“ und „Gewalt gegen eine Person“ erhob und sich Stimmen fanden, die beide Begriffe identifizierten und so zwischen § 253 und § 255 a. a. O. einen unlösbaren Widerspruch erblickten.

Bevor wir jedoch auf diesen Widerstreit näher eingehen, sei zunächst das beiden Delikten Gemeinsame näher ins Auge gefasst, nämlich: Die Absicht sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen und der Erfolg der Nötigung: Handlung, Duldung oder Unterlassung.

---

[1]) Über die Entstehungsgeschichte des nunmehrigen § 253 vergl. u. a. Stämpfli, a. a. O., S. 4, sowie Stern, a. a. O., S. 52 ff.

§ 7. Die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Angesichts der eingehenden Erörterung, die gerade die subjektive Seite des Erpressungsdeliktes in zahllosen Abhandlungen gefunden hat,[1]) mag ein kurzer Hinweis auf die neueste Judikatur des Reichsgerichtes genügend erscheinen.

Vollständig gleichgültig für den Tatbestand der Erpressung ist es, ob der Täter den von ihm erstrebten rechtswidrigen Vermögensvorteil erreicht hat, vielmehr kommt es nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. April 1907 darauf an, dass der Täter, von der Absicht rechtswidriger Bereicherung geleitet, eine von ihm gewollte Handlung des Genötigten erzwingt.

Liszt hält ebenfalls den tatsächlichen Eintritt einer Vermögensbeschädigung nach geltendem Rechte nicht für erforderlich, vielmehr begnügt sich nach ihm das Gesetz mit der Bereicherungsabsicht des Täters, deren Realisierung er allerdings ohne Schädigung des Vermögens des Genötigten kaum für möglich hält.[2])

Wie eine der letzten Entscheidungen des Reichsgerichts zeigt, ist es von der lebhaft bekämpften Auffassung, auch den offenen Kampf des gewerblichen Lebens unter die odiöse Strafe des § 253 R.St.G.B. zu ziehen, nicht abgegangen, führt es doch in dem Urteil vom 30. November 1906 aus: „Darauf, ob das angedrohte Übel ein widerrechtliches oder ob der Androhende zu dessen Zufügung berechtigt ist, ob also nach § 152 G.-O. Streik und Boykottierung zulässige Kampfesmittel sind, kommt es nicht an. Die Androhung eines Streiks oder Boykotts ist als Drohung im Sinne von § 253 anzusehen.[3])

---

[1]) cf. insbesondere die eingehenden Ausführungen bei Kühne. Dissert. Heidelberg 1906. S. 6 ff.

[2]) Liszt 1908, a. a. O., S. 473 und 351, Anm. 1. Vergl. auch Frank in seinem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich zu § 253, der eine Vermögensdisposition als zum Wesen der Erpressung gehörig fordert.

[3]) Vergl. hiezu den Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderung des Strafgesetzbuches vom 12. März 1909, S. 18—21, nach dem durch die Hinzufügung

Bemerkenswert ist noch die Entscheidung des Feriensenats vom 13. September 1906,[1]) welche den Begriff der Erpressung oder vielmehr die subjektive Seite derselben folgendermassen beleuchtet: „Das subjektive Schuldmoment der Bereicherungsabsicht wird bei der Erpressung ebenso wie beim Betruge nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Wille des Täters gleichzeitig, sei es nebeneinander, sei es nacheinander, von zwei Vorstellungen beherrscht wird. Auch derjenige sucht zu erpressen, welcher neben anderen Zwecken zugleich eine bessere Gestaltung der eigenen oder fremden Vermögenslage erreichen will oder die ihn in erster Reihe nicht interessierenden rechtswidrigen Vermögensvorteile lediglich als Mittel für einen anderen weit dahinterliegenden Endzweck, z. B. den anderen zu ärgern, erstrebt.“

Nach wie vor definiert die herrschende Meinung als rechtswidrig den erstrebten Vermögensvorteil dann, wenn auf Erlangung desselben kein begründeter Anspruch besteht.[2])

§ 8. Handlung, Duldung, Unterlassung.

Sie sind die drei Arten des Erfolges der von dem Nötiger verursachten Zwangslage. So klar diese Begriffe dem flüchtigen Beschauer dünken mögen, sie bilden doch den Gegenstand lebhaftester Kontroversen.

Schon der Begriff „Handlung“ findet verschiedenartige Beurteilung. Villnow[3]) z. B. erklärt: „Handeln steht für Tun“ und folgert dies daraus, dass die absolute Gewalt nicht von der in den §§ 253, 255 genannten Gewalt ausgeschlossen ist.

---

der Vermögensbeschädigung zum Tatbestande des § 253 derartige Härten unmöglich gemacht werden sollen.

[1]) Mitgeteilt wie die anderen hier zitierten Entscheidungen in Sörgels Jahrbuch des Strafrechtes und Strafprozesses. Hannover 1907 bezw. 1908 zu den §§ 249—256.

[2]) Vergl. aber den Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des Strafgesetzbuchs vom 12. März 1909, S. 18—21.

[3]) Villnow, Raub und Erpressung etc. Breslau 1875. S. 7.

Auch Binding[1]) erblickt in der „Handlung“ nur einen Scheineffekt der Nötigung, also ein blosses „Tun“.

Im übrigen aber besteht bezüglich des Begriffes „Handlung“ in der Wissenschaft insoferne fast vollständige Übereinstimmung, als man das blosse „Tun“ streng von der „Handlung“ scheidet.

„Tat“ ist die äussere Tätigkeit eines Subjektes und das durch sie Bewirkte, ohne alle Rücksicht, ob ein Wille mitwirkt oder nicht, also die blosse äussere Kausalität. Unter „Handlung“ dagegen versteht man diejenige Tat eines Subjektes, welche und insoweit sie in dem Willen desselben ihren Grund hat, also die durch den Willen bestimmte Tat eines Subjektes.[2])

In gleicher Weise setzt auch das „Unterlassen“ einen Willen voraus. Die Unterlassung ist nur das Gegenstück im engeren Sinne und in dem übergeordneten Begriff der Handlung im weiteren Sinne enthalten. Nach Liszt ist daher die Unterlassung die willkürliche Nichthinderung des Erfolges.[3])

„Handlung“ und „Unterlassung“ bezeichnen somit gleichmässig Richtungen menschlicher Willenstätigkeit zur Herbeiführung oder Abwendung eines bestimmten Erfolges.

Ein Streit von schwerwiegender Bedeutung insbesondere für die Klärung der bei der Erpressung möglichen Gewaltarten geht um den Begriff der „Duldung“. Hier stehen sich zwei Ansichten schroff gegenüber.

Die eine insbesondere von Olshausen, Oppenhoff u. a. vertretene fordert auch bei der „Duldung“ Zurückführbarkeit auf den Willen des Duldenden, sie sieht in dem Dulden lediglich ein Geschehenlassen, also ein Unterlassen und folgert daher, Dulden sei nur eine Unterart des Unterlassens.[4])

---

[1]) Binding, a. a. O., S. 89.

[2]) Vergl. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1906, § 252, Anm. 6, S. 980 und die dortigen Literaturangaben.

[3]) Liszt, a. a. O., S. 351 ff. Olshausen, Anm. 6 zu § 176.

[4]) Olshausen, Anm. 6 zu § 176; sodann Oppenhoff 1901, er führt zu § 240 aus; Erheischt wird ein Nötigen zu einem bestimmten künftigen Tun,

Die andere Ansicht dagegen schaltet das Willensmoment bei der Duldung aus und nimmt Duldung auch dann an, wenn der Widerstand nicht freiwillig unterlassen, sondern gewaltsam beseitigt wird, also in Fällen physischer Überwältigung, bewirkt durch Anwendung von vis absoluta; hier steht also Dulden für „Erdulden".[1])

Die Praxis hat sich, wie aus mehreren Entscheidungen des Reichsgerichts zu entnehmen ist, der letztgenannten Theorie angeschlossen, wie sich mit besonderer Deutlichkeit aus der Reichsgerichts-Entscheidung, Bd. 2, S. 287 ergibt, wonach es keinen Unterschied macht, ob der abstrakte Erfolg (die Duldung) durch eine Mitwirkung des unfrei gewordenen Willens des Genötigten oder unmittelbar durch physische Überwältigung erreicht wird. Vielmehr stehen sich die tatsächliche Unmöglichkeit des beabsichtigten Widerstandes gegen eine fremde Handlung und die Unterlassung dieses Widerstandes auf Grund des angewendeten Zwanges in diesem Sinne gleich.

Wir haben schon betont, dass die Entscheidung der Frage, ob auch beim „Dulden" ein Willensentschluss erforderlich ist, für den Gewaltbegriff der Erpressung nicht ohne Bedeutung

---

Dulden oder Unterlassen. Es muss sonach auf den Willen des anderen eingewirkt, dessen Wille muss erzwungen sein. Gewalthandlungen, welche ohne weiteres in Bezug auf die Person des anderen einen von ihm nicht gewollten Zustand herbeiführen, ohne dass er selbst dazu mitwirkt oder welche den anderen unmittelbar die Vornahme einer gewollten oder die Hinderung einer fremden Handlung unmöglich machen (vis absoluta), fallen nicht unter den Begriff der Nötigung, da sie sein Wollen unberührt lassen.

Geyer in Holtzendorffs Handbuch III, S. 574: Die Dreigliederung „Handlung, Duldung, Unterlassung" ist nicht korrekt, da im Falle einer durch vis absoluta erzwungenen Tätigkeit keine Handlung im obigen Sinne vorliegt und die Duldung unter den weiteren Begriff der Unterlassung fällt, siehe auch Gauss, Dissert. Breslau 1901. S. 59 ff.

[1]) Gleicher Ansicht Liszt 1908, S. 352: „Die Duldung unterscheidet sich vom Unterlassen im obigen Sinne dadurch, dass das Unterlassen auf einem Willen, das Dulden auf einem Müssen beruht, dass das Unterlassen, nicht aber das Dulden einen wenn auch erzwungenen Willensentschluss voraussetzt". Ebenso Frank 1908 zu § 240, III.

ist. Wir vermeiden es jedoch, uns jetzt schon einer der beiden Theorien anzuschliessen, wir wollen vielmehr unabhängig von der Erpressung zunächst den Begriff der Gewalt schlechthin, sodann den der „Gewalt gegen eine Person" feststellen und an der Hand des Gewaltbegriffes die Konsequenzen beider Theorien ziehen.

§ 9. **Die Gewalt.**

Wie man römisch-rechtlich unter vis die psychische wie die physische Vergewaltigung eines anderen fasste, umsäumt auch heute noch die Gewalt im weiteren Sinne diese beiden Gebiete: Gewalt im eigentlichen Sinne und Drohung.

Die Grenzlinien beider Begriffe sind flüssig, trotzdem zwei elementare Trennpunkte sich immer wieder feststellen lassen. Denn einmal gehört zur Gewalt die Entfaltung von Kraft, nicht aber zur Drohung, ausserdem wird bei der Gewalt die Freiheit durch ein Mittel beschränkt, welches selbst schon ein Übel enthält, während bei der Drohung die Freiheitsbeschränkung durch die Ankündigung eines Übels erfolgt.[1])

Allgemein lässt sich somit der Begriff der Gewalt bestimmen als die mechanische Einwirkung zur Beseitigung eines Widerstandes; gleichgültig ist die Grösse der aufgewendeten Kraft, wesentlich die Beseitigung irgendwelchen Widerstandes, sei es nun, dass ein solcher tatsächlich geleistet oder auch nur vom Täter vorausgesetzt wurde.

Hiebei kommt es nicht darauf an, ob die eigene Kraft des Täters den Widerstand überwindet, es kann auch die Kraft eines Tieres oder einer dem Körper zugefügten Substanz sein.[2])

---

[1]) Frank 1908, Kommentar zu § 240, II, 1.

[2]) cf. Frank, Kommentar zu § 52, I; ferner Meyer, Leipzig 1906, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl., S. 408. Etwas abweichend Liszt 1908, S. 347: Gewalt ist Anwendung erheblicher Kraft zur Überwindung eines erheblichen Widerstandes, mag dieser durch einen Menschen oder einen Gegenstand geleistet werden, mag er sofort gebrochen oder längere Zeit hiedurch fortgesetzt worden sein. Gewalt ist unmittelbare Anwendung

Trotzdem über diese Punkte im wesentlichen Übereinstimmung herrscht, ist es der Wissenschaft noch nicht gelungen, eine einheitliche Begriffsbestimmung der Gewalt zu schaffen, vielmehr zeigt ein Blick auf die Strafrechtsliteratur ein ganzes Chaos von Bezeichnungen und Definitionen. Während die einen wie z. B. Binding[1]) den Gewaltbegriff in die Schranken der vis absoluta einzuengen suchen, unterscheiden andere neben der vis absoluta noch eine vis violenta;[2]) andere fassen einen Teil der Gewalt unter die vis compulsiva, zu der wieder andere nur die Drohung rechnen; andere unterscheiden eine Gewalt gegen die Person von der Gewalt an der Person und trennen hievon die Gewalt an Sachen mit physischen bezw. psychischen Rückwirkungen.

Soviel steht jedenfalls fest, dass die Gewalt in ihrem Endziele gegen eine Person gerichtet sein muss, dass aber zwei Wege zu diesem Ziele führen, nämlich die unmittelbare Gewaltanwendung gegen die Person auf der einen und die mittelbare, auf dem Umwege über eine Sache erfolgende Gewaltanwendung gegen eine Person auf der anderen Seite.

Im letzteren Falle spricht man nun von Gewalt an Sachen, obwohl das Gesetz eine solche nicht kennt.[3]) Man bedurfte derselben aber zur Lösung des zwischen § 253 und 255 a. a. O. dann bestehenden Widerspruches, wenn man die Gewalt nach ihrer stets gegen eine Person gerichteten Wirkung betrachtet. Zu diesem Zwecke musste aber die Gewalt an Sachen auch irgend eine Beziehung zu dem zu Nötigenden bekommen und man fand sie auch in der jeweiligen psychischen oder physischen **Rück**wirkung auf den zu Vergewaltigenden.

---

eigener Körperkraft oder mittelbare Entfaltung mechanischer Kraft. Im Sinne des Textes auch Olshausen Zweigert, Anm. 23a zu § 113: Gleichgültig ist, ob der Täter die zur Herstellung der Gewalt notwendige **physische** Kraft unmittelbar persönlich anwendet oder ob er dazu eines leblosen oder willenlosen Gegenstandes sich bedient.

[1]) Binding, a. a. O., S. 82 und S. 380.

[2]) von Schwarze bei Olshausen, Anm. 14 zu § 253.

[3]) Das Gesetz kennt nur Gewalttätigkeit an Sachen. § 124 R.St.G.B.

Man substituierte daher dem § 253 die Gewalt an Sachen, dem § 255 die unmittelbare Gewalt gegen eine Person und glaubte so die gefährliche Klippe einer Antinomie umgangen zu haben.[1])

Die fortschreitende Entwicklung des Gewaltbegriffes lässt jedoch diese Lösung nicht mehr als befriedigend erscheinen.

Frank führt in der neuesten Auflage seines Kommentars zum Strafgesetzbuch aus: „Im übrigen wird jetzt nahezu einstimmig behauptet, dass die Gewalt eine solche gegen die Person sein müsse. Zwar genüge eine unmittelbar gegen Sachen gerichtete Gewalt, doch müsse diese unmittelbar insoferne die Person ergreifen, als sie ihr physisch fühlbar werde.[2])

Diese neueste Phase der Entwicklung des Gewaltbegriffes ist naturgemäss für das Verhältnis des § 253 zum § 255 von der grössten Bedeutung; denn die logische Konsequenz ist die, dass § 253 unter Gewalt nur eine solche Gewalt an Sachen begreift, die mit physischer Rückwirkung für den zu Nötigenden verbunden ist; Gewalt an Sachen dagegen, welche nur **psychische** Wirkungen auf den zu Nötigenden äussert, ist nicht mehr Gewalt, höchstens Drohung. In letzterer Hinsicht ist man also Binding[3]) nahegekommen, der allerdings jede Gewalt an Sachen gleichviel mit welchen Rückwirkungen für Drohung erklärt.

Gleichzeitig erklärt man jede Gewalt, welche auf eine Person physisch einwirkt, für geeignet, den Tatbestand der räuberischen Erpressung zu erfüllen.

Hiemit bliebe aber für die Gewalt des § 253 R.St.G.B. nichts mehr übrig, es gäbe einzig und allein eine Gewalt, die in physischer Einwirkung auf eine Person besteht.

In der Tat hat seit dem römischen Rechte das Wesen der „Gewalt“ in der physischen Einwirkung auf die Person

---

[1]) Siehe Olshausen, a. a. O., Anm. 14 zu § 253 und die dortigen Literaturangaben.

[2]) Frank zu § 240, II, 1.

[3]) Binding, a. a. O., S. 84.

bestanden und wir schliessen uns gleichfalls auf Grund obiger Ausführungen der Theorie an, die nur eine Gewalt kennt, nämlich „Gewalt gegen eine Person".

Man kann uns allerdings entgegenhalten, das Wesen der hier in Betracht kommenden Gewalt an Sachen bestehe gewiss auch in einer physischen Einwirkung, aber sie sei erst die **Folge** einer an Sachen verübten Gewalt.

Wir können aber einen Unterschied nicht erblicken. Es wird wohl niemand von Gewalt gegen Sachen mit physischer Rückwirkung sprechen, wenn der Täter den zugedrehten Gashahn oder die versperrte Ofenklappe öffnet, um durch die ausströmenden Gase den Ahnungslosen in einen Zustand der Betäubung zu versetzen, vielmehr wird man ohne weiteres physische **Ein**wirkung annehmen, obwohl diese Einwirkung erst die Folge der an Sachen, d. i. Gashahn und Ofenklappe, verübten Gewalttat ist.

Die Literatur führt zur Illustration eines Falles der Gewalt an Sachen mit physischen Rückwirkungen den Fall des Mieters an, dem Türen und Fenster ausgehängt werden, um ihn durch die einströmende Kälte und Zugluft zum Verlassen der Wohnung zu nötigen.[1])

Das Ausheben der Türen und Fenster aus den Angeln und deren Wegnahme ist zweifellos eine Gewalttätigkeit gegen Sachen; sie diente aber nur zur Vermittlung derjenigen Kräfte, die auf den zu Nötigenden physisch **ein**wirken sollten, nämlich Zugluft und Kälte; die Gewalttätigkeit gegen die Sachen waren also nur Mittel zum Zwecke, die mechanische Einwirkung auf den Körper des zu Nötigenden zu ermöglichen. Es ist demnach auch dieser Fall nichts anderes als eine Gewalt gegen eine Person auf dem Umwege über eine Sache.

Der Täter will auch in diesen Fällen von vornherein eine physische Einwirkung auf die Person; er bedient sich der Gewalttätigkeit gegen eine Sache nur, um die Einwirkung auf die Person desto sicherer zu erreichen.

---

[1]) Frank, Kommentar II, 1 zu § 240. Liszt 1908, S. 348.

Wir wiederholen: „Die Gewalt der §§ 253 und 255 ist stets nur Gewalt gegen eine Person,[1]) niemals Gewalt gegen Sachen.“[2]) Ihr charakterisitisches Merkmal besteht in der physischen Einwirkung auf die Person des zu Nötigenden, gleichgültig ob die Einwirkung eine unmittelbare oder erst wieder die Folge einer an Sachen verübten Gewalttätigkeit ist.

Wir haben in unseren Ausführungen bereits betont, dass wir narkotische Mittel: also die Betäubung ebenso für geeignet halten, den Begriff der „Gewalt“ auszufüllen wie die Einwirkung elementarer Kräfte, soferne sie nur infolge der in ihnen wohnenden Kräfte physische Einwirkungen zur Beseitigung eines Widerstandes hervorzubringen vermögen.

Wir glauben uns hierin vollkommen Bindings[3]) trefflichen Ausführungen anschliessen zu können: Leider rührt die Bezeichnung der Gewalt aus einer Zeit her, deren Blick an der brutalsten Anwendungsnot, der mechanischen Überwältigung der Körperkräfte des widerstrebend Genötigten, an der vis corporoi afflicta haftete. Das Gesetzbuch nennt es Gewalt, obgleich sich seit langer Zeit die ungewalttätigsten Begehungsarten eingebürgert haben.[3])

§ 10. **Die Gewalt gegen eine Person.**

Worin besteht sie bei der räuberischen Erpressung?

Die partikularen Gesetzbücher kennen verschiedene Abstufungen der gegen eine Person möglichen Gewalt. So

---

[1]) a. A. Olshausen Zweigert zu § 234, dagegen Binding I, S. 83, v. Lilienthal J.St.W.T. 376, Helmcke, Der Begriff der Gewalt 1895, S. 31 ff., Meyer, Allfeldt S. 408, Frank 1908, S. 552.

[2]) Frank sieht nach wie vor in der Gewalt des § 253 St.G.B. die Gewalt an Sachen. Für diese verbleibt jedoch nur Gewalt an Sachen mit physischer Rückwirkung. In seinen Ausführungen zu § 249 rechnet aber Frank zur „Gewalt gegen eine Person“ auch diese Gewalt an Sachen; die Folge ist, dass diese Gewalt an Sachen auch zu der Gewalt gegen eine Person des § 255 gehört, da begrifflich zwischen der Gewalt des § 249 und § 255 keinerlei Unterschied besteht, womit die im Text geäusserte Ansicht bestätigt wird.

[3]) Binding, a. a. O., S. 82.

versteht z. B. das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 in Bd. 1, Art. 234, Anm. 1 und 3 unter wirklicher Gewalt an der Person: körperliche Misshandlungen, wodurch der Person der Widerstand physisch unmöglich gemacht wird, z. B. durch Binden, Knebeln oder darin, dass eine Person durch Misshandlungen, Schläge oder Verwundungen vom Widerstande abgehalten oder auch bei einem Widerstand körperlich misshandelt oder verletzt wird, oder dass die Misshandlung aus blosser Roheit oder Grausamkeit geschieht.

Eine derartige Spezialisierung der Gewalt kennt unsere Wissenschaft nicht mehr, man hütet sich geradezu ängstlich von den beiden Begriffen „vis absoluta" und „vis compulsiva" abzugehen, trotzdem über deren Bedeutung und Abgrenzung keinerlei Klarheit und Einigkeit besteht.

Man bezeichnet für gewöhnlich die vis absoluta als diejenige Gewalt, welche den Widerstand eines anderen dadurch bricht, dass sie entweder dem widerstrebenden Willen die Herrschaft über die Gliedmassen des Leibes raubt und so der physischen Entfaltung der körperlichen Kräfte des Menschen ein Ziel setzt oder gar den Willen selbst, die unmittelbare causa movens vernichtet.

Binding[1]) kennt als Gewalt nur die vis absoluta, die nach ihm jede Einwirkung auf einen Menschen in sich begreift, die diesen der Fähigkeit der Willensbildung oder Willensbetätigung beraubt. Gewalt an Sachen, gleichviel mit welchen Rückwirkungen, ist nach ihm nichts anderes als Drohung und mit dieser vis „compulsiva".

Freilich konnte Binding zu dieser Aufstellung, es gäbe nur vis absoluta, nur deshalb gelangen, weil er die „Handlung" im § 253, 255 a. a. O. nur als ein „Tun", einen Scheineffekt der Nötigung betrachtet.

Unwillkürlich erhebt sich die Frage: Betrachtet Binding diejenigen Fälle, in denen jemand, z. B. durch Misshandlung, zu einem wirklichen „Handeln" veranlasst wird, nicht

[1]) Binding, I, S. 83.

als Gewalt? In der Tat reiht Binding diese Fälle unter die Drohungen.[1]) Es ist auch nicht zu leugnen, dass der Misshandelte in der Mehrzahl der Fälle stets nur aus Furcht vor Zufügung weiterer Schläge sich zu dem von dem Nötiger gewünschten Verhalten entschliessen wird.

Allein diese gewiss scharfsinnige psychologische Argumentation Bindings vermag die volkstümliche Auffassung, dass Misshandlung stets Gewalt ist, nicht aus der Welt zu schaffen. Sie steht im Widerspruch mit der herrschenden Anschauung von dem Wesen der Gewalt, das im Unterschied zu dem der Drohung sich in der physischen Einwirkung auf die Person äussert.

Endlich steht Bindings Auffassung der neuesten reichsgerichtlichen Judikatur entgegen. „§ 255 fordert eine unmittelbare Vergewaltigung einer Person; ist die Gewalt durch »Misshandlung« einer Person verübt, so ist das Merkmal der »Gewalt gegen eine Person« erfüllt und kommt § 255 zur Anwendung.“[2])

Die vis absoluta Bindings kann naturgemäss die Misshandlung nur dann in sich fassen, wenn sie soweit geht, dass sie den davon Betroffenen der Fähigkeit der Willensbetätigung oder Willensbildung beraubt. In allen anderen Fällen liegt aber eine Gewalt vor, die den Genötigten dieser Fähigkeiten nicht beraubt, sondern ihn in diesen nur beeinträchtigt.

Diese Argumentation steht auch im Einklang mit unserer Auffassung des Begriffes „Handlung i. w. S.“, denn der Genötigte kann nur dann „handeln“, wenn ihm die Fähigkeit der Willensbildung oder Willensbetätigung durch die Gewalt nicht benommen ist. Hierin stimmen wir auch mit Olshausen[3]) überein, nach dessen Ausführungen eine „Handlung“ eines anderen der Natur der Sache nach durch vis absoluta nicht herbeigeführt werden kann.

---

[1]) Binding, a. a. O., S. 84.

[2]) Mitgeteilt bei Sörgel, Jahrbuch des Strafrechtes und Strafprozesses, II. Jahrgang 1907 zu § 255 R.St.G.B.

[3]) Olshausen, Anm. 4 zu § 240.

Es sei uns noch gestattet, die Konsequenzen der Bindingschen Deduktion an einem Beispiele zu erörtern:

Im Falle einer schweren Misshandlung, die aber nicht vis absoluta ist, würde nach Binding Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gegeben sein. Es wäre also § 255 anwendbar, und der Richter vermag sich durch den zulässigen [1]) alternativen Schuldausspruch der genauen Entscheidung, ob nur Gewalt oder nur Drohung vorliegt, zu entziehen.

Anders dagegen liegt der Fall einer weniger schweren Misshandlung, die nicht „erhebliche" Körperverletzung ist und deren Androhung daher nicht mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Genötigten verbunden ist. In diesem Falle würde der Nötiger unter die leichte Strafe des § 253 a. a. O. fallen.

Dieses Ergebnis wäre de lege lata unerfreulich. Haben wir doch gesehen, dass nach dem heutigen Stande der Wissenschaft das Wesen der Gewalt in der „physischen" Einwirkung auf den Menschen besteht und jede physische Einwirkung geeignet ist, den Tatbestand der räuberischen Erpressung zu erfüllen. Physische Einwirkungen zeitigt aber auch die weniger schwere Misshandlung, deshalb ist sie nach § 255 a. a. O., nicht aber nach § 253 zu bestrafen.

Wie steht es nunmehr mit der durch Gewalt erfolgten Nötigung zu einer Duldung?

Wenn anders eine vis absoluta bei der räuberischen Erpressung möglich ist, so kann sie nach dem eben Ausgeführten nur dann angenommen werden, wenn jemand zu einer „Duldung" genötigt wird.

Oppenhoff und seine Anhänger leugnen zwar die Möglichkeit einer vis absoluta, die herrschende Meinung jedoch identifiziert die Gewalt des Raubes mit der der Erpressung und lässt somit auch vis absoluta als Gewalt der räuberischen Erpressung zu. Olshausen [2]) führt hiezu treffend aus: „Eine

---

[1]) Wertheimer, Mischgesetze, S. 51.

[2]) Anm. 13c zu § 253.

Verschiedenheit der Qualität der Gewalt oder der Drohung, welche beim Raube im Vergleiche mit der einfachen Erpressung des § 253 allerdings vorliegt, entfällt im Vergleiche mit der räuberischen Erpressung vollständig, da bei dieser sowohl die Gewalt wie die Bedrohung begrifflich von gleicher Beschaffenheit wie beim Raube sein muss."

Freilich gilt die Gleichheit nicht bezüglich des Falles, dass jemand durch Gewalt zu einer „Handlung" — da hier nur Sacherpressung in Frage kommen kann — zur Herausgabe einer Sache genötigt wird. Dieser Fall ist beim Raube, da stets der Täter handeln muss (wegnimmt) ausgeschlossen. Olshausen sagt auch an anderer Stelle[1]) mit Recht, dass beim Raube der Genötigte in volle Passivität versetzt wird.

Trotzdem nun Olshausen[2]) die vis absoluta auch für die räuberische Erpressung zulässig erklärt, huldigt er doch der Ansicht, dass „Duldung" gleichfalls auf einen Willensentschluss zurückführbar sein müsse, wiewohl die vis absoluta den Willen des Genötigten nicht berücksichtigt, ihn sogar beseitigt. Bosler[3]) sucht diesen offenbaren Widerspruch Olshausens damit erklären zu können, dass er unter den bei der Erpressung möglichen Fällen nur diejenigen versteht, in denen dem Genötigten noch ein Wille verbleibt; in allen diesen Fällen findet, so führt er aus, eine Einwirkung auf den Willen statt und löst bei dem Genötigten einen Willensentschluss aus, nämlich den Widerstand wider die Handlung aufzugeben, der Vergewaltigte muss, wenn auch für kurze Zeit, seinen Willen aufgeben und in dieser Weise wird hier also auch auf den Willen eingewirkt.[4])

---

[1]) Anm. 13 c zu § 253.

[2]) Anm. 4 zu § 240 und Anm. 13 c zu § 253.

[3]) Bosler, Zur Unterscheidung von Raub und Erpressung. Dissert Göttingen 1896. S. 6 ff.

[4]) cf. Oppenhoff zu § 240: Die Nötigung zur Duldung ist nicht durch die Zustimmung des Genötigten zu der zu duldenden Handlung bedingt, es genügt vielmehr die Entschliessung, den Widerstand wider die Handlung aufzugeben.

Wir glauben uns aber dieser Argumentation nicht entschliessen zu können, denn zunächst erscheint es unzulässig, die Fälle der Beraubung der Fähigkeit der Willensbildung von der vis absoluta einfach auszuschliessen, um so mehr als die herrschende Meinung auch die Fälle der Narkotisierung etc. unter der Gewalt begreift, sodann erscheint uns die nachträgliche Willensumgestaltung dahingehend, den Widerstand aufzugeben und die Handlung zu dulden, z. B. im Falle der Fesselung, vollständig gleichgültig, da sie dem durch die Fesselung bereits herbeigeführten Erfolg der Duldung der Vornahme der Handlung erst nachfolgen würde.

Die Konsequenz der Olshausenschen Theorie von der Zurückführbarkeit der „Duldung" auf den Willen des Genötigten, wäre sonach vollständiger Ausschluss der vis absoluta nicht nur aus dem Bereiche des § 253, sondern auch des § 255 R.St.G.B.[1]) Die vis absoluta wird aber von der herrschenden Lehre für die §§ 253 und 255 in Anspruch genommen; wir halten diese Theorie für die richtige und müssen uns deshalb derjenigen anschliessen, die das Willensmoment bei der Duldung ausschaltet.

Damit haben wir den Begriff der bei der räuberischen Erpressung möglichen „Gewalt gegen eine Person" dahin abzustellen, dass sie stets dann, wenn der Genötigte durch Gewalt zu einer „Handlung" oder „Unterlassung" bestimmt wird, eine solche physische Einwirkung ist, welche den Genötigten in der Fähigkeit der Willensbetätigung oder Willensentschliessung beeinträchtigt, wo es sich aber um „Duldung" handelt, eine physische Einwirkung darstellt, welche den Genötigten der genannten Fähigkeiten vollständig beraubt.

„Gewalt gegen eine Person" umfasst nach übereinstimmender Anschauung nicht nur die Gewalt gegen die Person des zu Nötigenden, sondern auch die Gewalt gegen dritte Personen.[2])

---

[1]) Gauss zieht diese Konsequenz in seiner Abhandlung: Erpressung und Raub, S. 77 unter 2.

[2]) Olshausen, Anm. 2 zu § 255, Frank, Kommentar, Anm. II, 1 zu § 240, Liszt 1908, S. 348, vergl. auch die bei Frank a. a. O. zitierte Entscheidung

Binding allerdings erblickt in der Gewalt gegen dritte Personen nur eine psychische Einwirkung und charakterisiert sie deshalb als Drohung. So richtig auch diese psychologische Deduktion ist, so wenig stimmt sie mit dem Sprachgebrauch und der allgemeinen Anschauung überein, die das Wesen der Gewalt in der physischen Einwirkung auf eine Person sieht, sei es nun die des zu Nötigenden selbst oder eines Dritten.

§ 11.
Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben.

Schon das römische Recht kannte die Drohung als die Vergewaltigung einer Person dem Willen nach durch Erregung von Furcht und stellte sie in bewussten Gegensatz zur physischen Vergewaltigung. Und auch heute noch lässt sie sich definieren als die Ankündigung eines zukünftigen Übels in dem Sinne, dass der Ankündigende den Eintritt derselben bewirken oder doch befördern werde mit dem Zwecke, durch Furcht vor Verwirklichung eine Einwirkung auf den Willen des Bedrohten zu üben.[1])

Auch die Bedrohung mit dem einer dritten Person zuzufügenden Übel reicht zur Anwendung der Erpressungsparagraphen aus, falls sie dazu bestimmt und geeignet ist, von dem zu Nötigenden als Übel empfunden zu werden.[2])

Bemerkenswert ist die in dem Urteil des Reichsgerichts vom 2. Juli 1906 [3]) vorgenommene Konkretisierung der Drohung als der Ankündigung eines Übels von solcher Beschaffenheit, dass die Furcht vor der Verwirklichung und Erleidung desselben die Freiheit des Willens des Bedrohten zu beeinträch-

---

des R.G.B 17, 82: „Auch eine gegen dritte Personen verübte Gewalt ist zur Anwendung des § 240 ausreichend, wenn sie dazu geeignet und bestimmt ist, den Verfügungsberechtigten zu einer Handlung etc. zu nötigen."

[1]) Vergl. Frank, Kommentar 1908, Anm. II, 1a zu § 48; ferner Olshausen-Zweigert, § 48, Anm. 11a.

[2]) Jahrbuch für Strafprozess und Strafrecht, Sörgel, II. Jahrgang 1907 bezw. 1906 zu den §§ 249—255.

[3]) Sörgel, a. a. O., Jahrgang 1908.

tigen geeignet ist. Hienach ist es nicht erforderlich, dass das in Aussicht gestellte Übel in allen Einzelheiten zum Ausdruck gelangt und erscheint als genügend die Androhung der Zufügung eines Schadens mit den Worten: Der Täter werde etwas tun, was dem Bedrohten mehr Schaden brächte, als der augenblickliche Vorteil ausmache.

Eine Entscheidung vom 5. Februar 1907 [1]) erklärt als zum Begriffe der Drohung wesentlich, dass durch die Ankündigung des Übels die Freiheit der Willensbetätigung des anderen beeinträchtigt ist und hält dies dann nicht für vorliegend, wenn der Vorsatz nur dahingeht, dem anderen vorstellig zu machen, welche Nachteile ihm aus einer die Forderung des Ankündigenden nicht entsprechenden Willensbetätigung entspringen würde, ihm aber die Freiheit seiner Entschliessung durchaus zu wahren.

Ähnlich definiert auch Liszt in der neuesten Auflage seines Lehrbuches die Drohung, als das Inaussichtstellen eines Nachteiles, dessen Vorstellung die freie Willensbetätigung auszuschliessen oder doch einzuengen geeignet ist. [2])

Was ist nun unter „Übel" zu verstehen? Nach Binding [3]) ist dies jeder Umstand, welcher für den Bedrohten eine Einbusse von Rechten oder Rechtsgütern bewirken wird. Ist Bindings Ansicht richtig, dann wäre die Verletzung unmaterieller Rechtsgüter keine Drohung, weil sie des rechtlichen Schutzes entbehren.

Unseres Erachtens ist es schwer, hier eine bestimmte Grenzlinie zu ziehen, ebenso wie es unmöglich erscheint, Übel und Unannehmlichkeiten genau zu unterscheiden; vielmehr muss hier stets entscheidend sein das Empfinden des Bedrohten und zwar um so mehr, als auf der anderen Seite nicht einmal Ernstlichkeit der Drohung erforderlich ist. Ist es doch, um mit Thurow zu sprechen, eine Erfahrungs-

---

[1]) Sörgel, a. a. O., Jahrgang 1808.

[2]) Liszt 1908, S. 348.

[3]) Binding 1902, Bd. 1, S. 85.

tatsache, dass sich der Furchtsame leichter fremde Motive aufdrängen lässt als der Mutige und als grosses Übel empfindet, was diesem kaum lästig erscheint.[1])

Wir glauben, dass an der Hand dieser Erwägungen das gesunde richterliche Ermessen von selbst den richtigen Weg finden wird.

Ausserordentlichen Schwierigkeiten begegnete bis jetzt die Abgrenzung des Begriffes der Drohung von dem der Gewalt.[2]) Binding[3]) allerdings kommt auf Grund seines eng begrenzten Gewaltbegriffes zu dem Resultat, dass sich die Drohung von der Gewalt vom Grunde aus unterscheide, indem erstere den Bedrohten vor die Wahl stelle, einen bestimmten Entschluss zu fassen und auszuführen oder ein Übel sofort oder später zu gewärtigen, somit an die vorhandene Fähigkeit der Willensbildung und Willensbetätigung appelliere, welche die Gewalt gerade aufhebt.

Bindings Definition der Wirkung der Drohung ist vollständig richtig; nur das sie von der Gewalt unterscheidende Merkmal kann nach unseren Ausführungen nicht die Aufhebung der Willensbetätignng oder Willensbildung sein, kennen wir doch auch eine Gewalt, die diese Fähigkeiten nur beeinträchtigt. Der Unterschied kann einzig und allein nur liegen in der Art und Weise, wie sie sich dem zu Nötigenden gegenüber äussert.

Das Ziel der Gewalt sowohl als der Drohung ist ein Mensch; aber während die Gewalt in physischer Einwirkung unter Aufwand von Kraft besteht, wendet sich die Drohung nur an die Psyche, die Geisteskräfte des Menschen; ihr Wesen liegt also in der **rein** psychischen Einwirkung, während die Gewalt stets dann, wenn sie nicht vis absoluta ist, *mittels physischer Einwirkung* einen Einfluss auf die *Willensbestimmung* des Genötigten zu gewinnen sucht.

---

[1]) Thurow, Beiträge zur Lehre von der Erpressung. Dissertation. Berlin 1902. S. 34.

[2]) Thurow, a. a. O., S. 26.

[3]) Binding, a. a. O., S. 84.

Wir glauben, dass dieses Unterscheidungsmerkmal das einzig brauchbare ist, weil es eine nie zu verwischende Grenzlinie zwischen beiden Begriffen aufbaut, überdies aber, weil es in der geschichtlichen Entwicklung des Gewaltbegriffes seine Stütze findet und auch der neuesten Phase seiner wissenschaftlichen Behandlnng zu Grunde liegt. Begreift doch nach ihr die Gewalt nur die physische Einwirkung in sich, was sich ganz deutlich daraus ergibt, dass sie die lediglich psychische Rückwirkungen erzeugende Gewalt an Sachen aus dem Gewaltbegriffe des § 253 verbannt hat.

Die Drohung des § 255 R.St.G.B. ist gegenüber der des § 253 eine qualifizierte, denn sie fordert: „Gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben".

„Gegenwärtige Gefahr" bedeutet Gefahr unverzüglicher Verwirklichung; somit sind alle diejenigen Drohungen, welche nur eine zukünftige Gefahr — wenn auch für Leib oder Leben — in sich begreifen, ausgeschlossen.

Mit vollem Rechte wird dieses Erfordernis der Gegenwärtigkeit bekämpft. Frank[1]) führt unseres Erachtens vollkommen zutreffend aus: „Wer die Herausgabe einer Sache auf der Stelle durch die Drohung erlangt, dass er sonst am anderen Tage den Sohn des Bedrohten erschiessen werde, hat die ganze Schwere des Raubes, oder vielmehr, wie wir hinzusetzen, der räuberischen Erpressung verdient.

Die Drohung muss ferner mit gegenwärtiger Gefahr für „Leib oder Leben" verbunden sein. Die herrschende Lehre erachtet als Gefahr für den „Leib" nur eine „erheblichere" Körperverletzung.[2]) Ist sie dies aber, so ist sie regelmässig auch eine Gefahr für das Leben, denn es ist nicht einzusehen,

---

[1]) Frank, Rechtsvergleichende Darstellung, Bd. 6, S. 142.

[2]) Olshausen, Anm. 9 zu § 52 und die dortige Literatur. Danach liegt Gewalt für den Leib jedenfalls dann vor, wenn eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 224 a. a. O. droht, während nicht jede drohende einfache Körperverletzung im Sinne des § 223 als eine solche Gefahr zu erachten ist.

warum nicht auch eine erheblichere Misshandlung oder eine leichte Stichverletzung eine Gefahr für das Leben sein kann.

Aus diesem Grunde erscheint uns der Versuch, den Ausdruck „Leib oder Leben“ als eine aus der Liebe der deutschen Sprache für Alliterationen entspringende Redewendung zu bezeichnen,[1]) als äusserst sympathisch. Demgemäss wäre der Ausdruck „Leib oder Leben“ nicht wörtlich zu nehmen, vielmehr dahin zu verstehen, dass hiedurch nur die besondere Gefährlichkeit der Drohung zum Ausdruck gebracht werden soll.

Wir können somit die „Drohung“ mit gegenwärtiger Gefahr für „Leib oder Leben“ genauer definieren als die Inaussichtstellung der unverzüglichen Verwirklichung einer die körperliche Integrität erheblich verletzenden Handlung und ihr Wesen kennzeichnen mit der rein psychischen Einwirkung auf den zu Vergewaltigenden.

§ 12.

Das Wesen der Nötigung bei der räuberischen Erpressung.

Das Wesen der Nötigung wird gefunden bald in dem Angriff auf die Freiheit der Willensentschliessung, bald der Willensbetätigung und schliesslich auch in dem Angriff auf beide zugleich. Olshausen[2]) erblickt das Wesen der Nötigung in dem Angriff auf die Freiheit der Willensbetätigung. Bosler[3]) vertritt den gleichen Standpunkt und begründet ihn damit, dass es dem Nötiger darauf ankomme die Verwirklichung des sich ihm hemmend in den Weg stellenden fremden Willens abzuwenden und zugleich die Betätigung des entgegengesetzten Willens von dem Angegriffenen zu erzwingen; freilich ist auch nach ihm die Willensbetätigung nicht denkbar ohne eine wenn auch noch so sehr abgenötigte Willensentschliessung. Häufig, führt er aus, gewinnt es den Anschein, als ob jene beiden Begriffe: Zwang zur Willensbetätigung, Verhinderung der

---

[1]) Gauss, Erpressung und Raub, S. 55.

[2]) a. a. O., Anm. 3 zu § 240.

[3]) a. a. O., S. 10.

freien Willensbetätigung einerseits und Einwirkung auf die Willensentschliessung andererseits zwei ganz fremde Dinge wären und sich wie Gegensätze gegenüberstünden und doch kann keines ohne das andere bestehen.[1])

Trotz dieser logischen Deduktion sieht Bosler das Wesen der Nötigung nicht in dem Angriff auf die Willensbetätigung und Willensentschliessung zugleich, sondern nur in dem Angriff auf die Freiheit der Willensbetätigung.[2])

Wir vermögen uns dieser Ansicht nicht anzuschliessen, stehen vielmehr auf dem Standpunkte, dass das Wesen der Nötigung gegen die Freiheit der Willensentschliessung und Willensbetätigung gerichtet ist, eine Folgerung, die bereits aus dem von uns vertretenen Begriff der Gewalt zu ziehen ist.[3])

§ 13. Die Arten der räuberischen Erpressung und ihre Strafdrohungen.

Nach § 255 des Reichsstrafgesetzbuches wird die räuberische Erpressung gleich dem Raube bestraft; es haben sonach bei der Festsetzung der Strafe wegen räuberischer Erpressung die §§ 249—251 a. a. O. zur Anwendung zu kommen.

Hienach sind zu unterscheiden:

1. Die einfache räuberische Erpressung des § 255.

Hauptstrafe: 1—15 Jahre Zuchthaus, bei Annahme mildernder Umstände 6 Monate bis 5 Jahre Gefängnis.

Nebenstrafe: Zulässigkeit des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und neben Zuchthausstrafe Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

---

[1]) Bosler, a. a. O., S. 11.

[2]) Bosler, S. 10, derselben Ansicht Olshausen-Zweigert, § 240, Nr. 3, Merkel 310, Hülschner 2, 118; ferner Geyer in Holtzendorffs Handbuch, S. 568.

[3]) Derselben Ansicht Frank, Kommentar, § 240, 2, 1; Binding, a. a. O. 88; Mayer-Allfeldt 407, 15.

2. Die qualifizierte räuberische Erpressung § 255 mit § 250.

Diese ist gegeben, wenn sie verübt wurde unter Führung von Waffen oder nach vorheriger Verabredung zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl und wenn hiebei mehrere mitgewirkt haben oder zur Nachtzeit oder auf öffentlichem Wege, einer Strasse oder Eisenbahn, öffentlichem Platze, offener See oder einer Wasserstrasse.

Der Hauptfall aber ist der, dass der räuberische Erpresser bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber (wie z. B. § 255) bestraft worden ist.

Hauptstrafe: 5—15 Jahre Zuchthaus, bei Annahme mildernder Umstände 1—5 Jahre Gefängnis.

Nebenstrafe: Zulässigkeit des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, neben Zuchthausstrafe Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

3. Die durch die Intensität der Gewaltausübung bezw. den schweren Erfolg qualifizierte Erpressung § 255 mit § 251

soferne nämlich hiebei ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod verursacht wird.

Hauptstrafe: 10—15 Jahre Zuchthaus oder lebenslängliches Zuchthaus.

Nebenstrafe: Zulässigkeit des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht.

Hervorzuheben ist, dass die Strafdrohung des § 255 a. a. O. sowohl im Falle der einfachen als der qualifizierten räuberischen Erpressung des § 250 mildernde Umstände zulässt, während § 254, trotzdem er nur Drohungen unter Strafe stellt, nur Zuchthausstrafe kennt.

Die herrschende Lehre hat dies als einen Redaktionsfehler bezeichnet. Insbesondere führt Olshausen[1]) aus: „Her-

[1]) Olshausen-Zweigert, § 255, Anm. 2.

vorzuheben ist jedoch als ein Redaktionsfehler, dass nicht nur in dem § 249 a. a. O., sondern auch in dem dem § 250 entsprechenden Falle die Annahme mildernder Umstände und folglich auch Gefängnisstrafe zulässig ist, während im Falle des § 254 bei niedrigerem Höchstbetrag stets auf Zuchthausstrafe erkannt werden muss."

Hiebei muss allerdings berücksichtigt werden, dass die in § 254 bezeichneten Drohungen gemeingefährlich und von enormer Wucht für den Bedrohten sind; demgegenüber muss jedoch betont werden, dass die Bedrohung mit Mord regelmässig nichts anderes als eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben sein wird, jedenfalls aber eine blosse Drohung nicht schärfer bestraft werden sollte als die das höchste Gut des Menschen, dessen körperliche Integrität verletzende Gewaltanwendung.

§ 14. Versuch und Vollendung.

Zum Versuche ist nach § 43 R.St.G.B. erforderlich, dass der Täter mit der Ausführung des Verbrechens einen Anfang gemacht hat, das beabsichtigte Verbrechen aber nicht zur Vollendung gekommen ist.

Vollendet nun ist das Verbrechen der räuberischen Erpressung nach übereinstimmender Anschauung stets dann, wenn der andere zur Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt worden, mit anderen Worten, sobald der Genötigte das vom Nötiger erstrebte Verhalten beobachtet hat, also wenn der Täter die verlangte „Handlung" vorgenommen, die beabsichtigte unterlassen oder die Handlung des Nötigers geduldet hat, nicht aber wird gefordert, dass sich auch die verbrecherische Absicht, sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, erfüllt habe.[1])

Auch die Motive sprechen sich zu § 248 ähnlich aus: Die Vollendung des Vergehens liegt in der Tatsache, dass der andere zu der verlangten Handlung genötigt worden, so dass die Vollendung des Verbrechens sich in dieser Handlung u. s. w.

[1]) Siehe § 7 dieser Abhandlung.

erfüllt, auch wenn späterhin der durch sie erwartete Vermögensvorteil nicht erlangt wird.

Der Versuch der Erpressung setzt demnach negativ voraus, dass die Handlung etc. durch den Genötigten nicht vorgenommen worden ist. Der Versuch beginnt mit dem Augenblick der Anwendung von Gewalt oder Bedrohung, vorausgesetzt natürlich, dass der Täter dies in der Absicht tut, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil durch die Nötigung zu verschaffen. So liegt nach Olshausen, Anm. 15 zu § 253 a. a. O. Versuch stets dann vor, wenn der Täter Gewalt oder Drohung anwendete, dadurch aber den anderen zur betreffenden Handlung zu bestimmen nicht vermocht hatte.

Nach der von uns gewonnenen Begriffsbestimmung der Gewalt beginnt der Versuch der räuberischen Erpressung stets erst dann, wenn der zu Nötigende unter die physische Einwirkung geraten ist, so dass die blosse Gewalttätigkeit an der Sache selbst noch in das Stadium der Vorbereitungshandlungen fällt. Es wäre demnach in dem oben besprochenen Falle des Mieters ein Versuch der räuberischen Erpressung erst in dem Augenblick gegeben, in dem der Mieter unter den Einfluss von Kälte und Zugluft gerät.

Zu berücksichtigen ist aber stets, dass die räuberische Erpressung vollendet ist nur dann, wenn zwischen der Gewalt oder der Drohung einerseits und der Handlung, Unterlassung oder Duldung andererseits Kausalzusammenhang besteht. Vollzieht also z. B. der Bedrohte die Handlung etc. aber nicht aus Furcht vor der Drohung, sondern aus Mitleid, so liegt nur versuchte Erpressung vor.

Erwähnt möge endlich noch sein, dass nach der herrschenden Lehre die Möglichkeit eines straflosen Rücktrittes mit dem Augenblick des Eintrittes des Erfolges der Nötigung ausgeschlossen ist, weil mit diesem Augenblick das Verbrechen vollendet ist und der Eintritt einer Vermögensschädigung nach geltendem Rechte nicht zum Tatbestand der Erpressung gehört. cf. Entwurf des Gesetzes, betr. Änderung des Strafgesetzbuches vom 12. März 1909, S. 18, 21.

IV.

Die räuberische Erpressung in ihrem Verhältnis zum Raube.

§ 15.

Die Gleichstellung der räuberischen Erpressung mit dem Raube hinsichtlich der Strafdrohung beruht nicht auf einer blossen Willkür des Gesetzgebers, sondern findet ihre innere Begründung in der auf der geschichtlichen Entwicklung fussenden Wesensverwandtschaft beider Delikte.

Der geschichtliche Teil dieser Abhandlung hat gezeigt, dass die Abnötigung eines Vermögensvorteiles stets dann, wenn sie mit den Mitteln des Raubes begangen wurde, wie der Raub bestraft wurde und dass erst die Gesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts hierin Wandel schuf, indem sie das Delikt der räuberischen Erpressung als selbständiges Delikt aufstellte.

Doch sehen wir bereits hier vielfache Uneinigkeit hinsichtlich ihrer Abgrenzung vom Raube. Während die einen die mit den Mitteln des Raubes begangene Erpressung einer Sache überhaupt dem Raube zuwiesen und unter die räuberische Erpressung nur die Vermögenserpressung subsumierten, erklärte die Mehrzahl der Gesetzbücher die räuberische Erpressung gegenüber dem Raube als subsidiäres Delikt.

Man darf demnach als Standpunkt des bis zur Einführung des Reichsstrafgesetzbuches geltenden Rechtes den der Subsidiärität der räuberischen Erpressung gegenüber dem Raube aufstellen. Mit anderen Worten: Der Raub umfasste alle Arten der Abnötigung einer S a c h e mit Ausnahme der auf dem Willen des Genötigten beruhenden Herausgabe derselben.

Nach geltendem Rechte[1]) besteht der Unterschied beider Delikte ebenfalls darin, dass man beim Raube „Wegnahme“ der Sache seitens des Täters, bei der räuberischen Erpressung dagegen „Herausgabe“ fordert. Inwiefern jedoch dieses Unterscheidungsmerkmal auch für den Fall der Duldung der Weg-

---

[1]) Frank, Rechtsvergleichende Darstellung, S. 119.

nahme einer Sache verhält, werden wir später erörtern. Zunächst seien die Mittel beider Delikte, Gewalt und Drohung, näher ins Auge gefasst.

Die Tatbestände sind sich hinsichtlich der Mittel völlig gleich, fordern sie doch beide „Gewalt gegen eine Person" und „Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben". Doch haben wir bereits oben gesehen, dass die Gewalt des § 255 a. a. O. infolge des anders gearteten Tatbestandes, der als Erfolg der Nötigung auch ein „Handeln" kennt, eine weitergehende sein muss als die des § 249, denn in diesem Falle herrscht auf seiten des Genötigten erklärlicherweise volle Passivität.[1])

Liszt[2]) führt aus: Gewalt gegen eine Person ist stets Gewalt an der Person, d. h. an dem tatsächlichen Inhaber der wegzunehmenden Sache. Es genügt weder Gewalt an Sachen, noch Gewalt an anderen Personen, mag auch in dem einem wie dem anderen Falle die Gewalt in letzter Linie sich gegen den zu Beraubenden richten. Gewalt an der Sache liegt vor, wenn der Widerstand etwa durch einen von hinten geführten Schlag auf den Kopf unmöglich gemacht wird.

Frank weist gleichfalls die Gewalt an Sachen aus dem Bereiche des § 249, indem er Gewalt an Sachen nur dann zulässt, wenn die Person physisch von ihr betroffen wird. Bezüglich der Person, welche von der Gewalt betroffen wird, führt Frank aus: Gegen welche Person sich die Gewalt richten muss, sagt das Gesetz nicht, selbstverständlich aber muss es eine Person sein, welche irgendwie den Gewahrsam der wegzunehmenden Sache schützt oder schützen will.[3])

Auch wir halten beim Raube nur eine Gewalt für zulässig, die sich gegen eine Person richtet, gleichgültig, ob sie auf dem Umwege über Sachen oder direkt gegen die Person

---

[1]) Olshausen, 13c zu § 253.

[2]) Liszt, Lehrbuch 1908, S. 439.

[3]) Frank zu § 249; vergl. auch Frank, Bd. 6, S. 122 ff., wo er die zum Raube gehörende Gewalt irrtümlich als Gewalt gegen die Person bezeichnet und Gewalt gegen Sachen überhaupt ausschliesst.

sich richtet, freilich stets vorausgesetzt, dass eine physische Einwirkung auf die Person des zu Nötigenden stattfindet.

Hinsichtlich der Person, gegen die sich die Gewalt richten muss, halten wir jedoch die Gewalt des § 255 von vornherein für weitergehend, insoferne als wir hier Gewalt gegen jede dritte Person für ausreichend erachten, soferne nur der zu Nötigende dadurch zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen bestimmt wird; dagegen kann die Gewalt des § 249 sich stets nur gegen den Gewahrsamsinhaber richten.

Nunmehr vertritt die herrschende Lehre die Meinung, dass der Tatbestand des Raubes auch in dem der räuberischen Erpressung enthalten ist, indem sie auch beim Raube die Nötigung zur Duldung einer Handlung, nämlich der Wegnahme einer Sache, für gegeben ansieht und die Absicht, sich eine Sache rechtswidrig zuzueignen, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen inbegriffen erachtet.[1])

Diese Auffassung hat zahlreiche Gegner gefunden; sie gehen alle davon aus, dass die Tatbestandshandlungen des Raubes und der räuberischen Erpressung fundamentale Unterschiede aufweisen.

Frank hält die Tatbestandshandlung der Erpressung in dem gegebenen Falle um deswillen für nicht erfüllt, weil er für die Erpressung stets das Vorliegen einer Vermögensdisposition fordert; jedoch gibt Frank in der rechtsvergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Rechts, Bd. 6, S. 25 ff. selbst zu, dass dieses Erfordernis regelmässig nicht zutrifft. Wie bereits ausgeführt, gehört sie nach geltendem Rechte auch nicht zum Tatbestande der Erpressung. Vergl. jedoch den neuen Entwurf betr. Änderung des Strafgesetzbuches vom 21. Mai 1909, S. 18—21.

Olshausen[2]) findet den Unterschied darin, dass bei der Erpressung das abgenötigte Verhalten stets auf einem Ent-

---

[1]) Frank, Bd. 6, S. 25 und 30.

[2]) 13 c zu § 253.

schlusse des Genötigten beruhe. Diese Auffassung muss jedoch schon vom Gesichtspunkte des von uns vertretenen Gewaltbegriffes aus als unrichtig bezeichnet werden; auch Frank hält dieses Erfordernis als regelmässig nicht zutreffend.[1])

Villnow[2]) kennzeichnet den Unterschied zwischen räuberischer Erpressung und Raub dahin: „Beim Raub steht das Dulden oder Unterlassen oder unter Umständen auch das Tun des Vergewaltigten nicht im Kausalzusammenhang mit der Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvorteils, d. h. der Wegnahme der fremden beweglichen Sache, während bei der Erpressung entweder wirklich oder doch in der Meinung des Täters die Handlung, Duldung oder Unterlassung des Genötigten die Ursache der Verschaffung des Vermögensvorteiles ist oder sein soll, wobei es gleichgültig ist, ob die Handlung, Duldung oder Unterlassung auf dem wenn auch erzwungenen Willen des Vergewaltigten beruht oder nicht. Dass beim Raube das Dulden erzwungen ist, bringt es noch nicht im Zusammenhang mit der Erlangung der fremden beweglichen Sache.“

Wir vermögen uns dieser Ansicht um deswillen nicht anzuschliessen, weil die von Villnow geforderte Absicht für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Kausalzusammenhanges ohne jede Bedeutung ist und in vielen Fällen ein derartiger Kausalzusammenhang überhaupt nicht gegeben ist.

Abgesehen von der längst verlassenen Theorie, den Unterschied in der vermeintlichen Verschiedenheit hinsichtlich der Vollendungszeit beider Delikte zu suchen — fallen doch naturgemäss Duldung und Wegnahme stets zusammen —, ist nur noch Boslers[3]) Versuch zur Gewinnung eines festen Unterscheidungsmerkmales zu erwähnen. Er findet den Unterschied in der Absicht des Verbrechers: „Der Räuber will die Sache durch sich selbst erreichen und zwar nur durch sich und damit

---

[1]) Bd. 6 der rechtsvergleichenden Darstellung, S. 31.

[2]) a. a. O., S. 45.

[3]) Bosler, a. a. O., S. 26.

ihm dies möglich wird, muss er den Widerstand des Verletzten abschütteln; des Erpressers Absicht dagegen geht nicht darauf, durch sich allein einen Vermögensvorteil zu erwerben, er will mit Hilfe des Genötigten sein Ziel erreichen."

Auch diese Absicht ist unseres Erachtens vollständig belanglos; praktisch würde sich ihre Feststellung nur mit Schwierigkeiten vollziehen lassen; denn in der Mehrzahl der Fälle wird der Täter beide Absichten haben, er wird stets erst dann zur Wegnahme schreiten, wenn der Genötigte nicht freiwillig herausgibt.

Genau betrachtet ist der Kernpunkt des Boslerschen Lösungsversuches nichts anderes als der Standpunkt des Gesetzgebers: Bedient sich der Erpresser des Genötigten selbst als Werkzeug dadurch, dass er ihn die Sache herausgeben lässt, ist er Erpresser; nimmt er selbst weg, ist er Räuber. Sie versagt sofort bei der Abgrenzung des Falles der Nötigung zur Duldung der Wegnahme einer Sache. Denn in diesem Falle befindet sich der Genötigte im Zustande voller Passivität. Freilich wäre die Duldung stets auf den Willensentschluss des Genötigten zurückführbar, so könnte man auch hier davon sprechen, dass das Ziel mit Hilfe des Genötigten erreicht wird. Doch müsste diese Auffassung bereits an unserm Gewaltbegriff scheitern, der bei der Duldung das Willensmoment ausschliesst.

Wir kommen sonach zu dem Ergebnis, dass sich nach geltendem Rechte ein Unterscheidungsmerkmal zwischen Raub und räuberischer Erpressung nicht finden lässt,[1]) vielmehr der Standpunkt des Gesetzes mit dem Satze: Der Räuber nimmt weg, der Erpresser lässt sich geben, präzisiert ist.

---

[1]) cf. Gauss, a. a. O., S. 78: „Erpressung und Raub haben kein einziges begriffliches Tatbestandsmerkmal gemeinsam". Hiegegen Binding, Bd. I, S. 312, Anm. 1.

V. Erwägungen de lege ferenda.

§ 16.

Unsere bisherigen Ausführungen haben zur Genüge dargetan, dass die gesetzliche Regelung des Erpressungsdeliktes eine nicht besonders glückliche ist, einmal, weil es fehlt an einem bestimmt umgrenzten Gewaltbegriff, andererseits, weil de lege lata eine genaue Abgrenzung von dem Delikte des Raubes in dem oben besprochenen Falle nicht möglich ist.

Es fehlt nicht an Vorschlägen zur Beseitigung dieses Dilemmas.

Unter den radikalen Vorschlägen sei genannt derjenige Franks,[1]) beim Raube künftighin nicht mehr „Wegnahme“ einer Sache, sondern „Bemächtigung“ einer Sache zu verlangen, so dass die nach geltendem Rechte bestehende Unterscheidung zwischen „Wegnahme“ und „Herausgabe“ wegfiele und wenigstens die räuberische Sacherpressung stets als Raub zu behandeln wäre. Frank geht sogar soweit in seinen Vorschlägen, auch die räuberische Erpressung eines sonstigen Vermögensvorteils zum Raube umzuwandeln. Wir glauben jedoch derartigen Vorschlägen, die gewissermassen auf eine Umwertung im Volke wurzelnder Rechtsbegriffe hinausgehen, von vornherein unsere Zustimmung versagen zu müssen; mag man schliesslich auch der Zuweisung der Sacherpressung in das Gebiet des Raubes noch sympathisch gegenüberstehen, gegen die Überweisung der Vermögenserpressung sträubt sich nicht nur das Sprachgefühl, sondern auch das juristische Empfinden.

Eine gleiche radikale und nicht zu billigende Abhilfe wäre die des Anschlusses der Erpressung an das Delikt der Nötigung. Ganz abgesehen davon, dass es eine Lösung des Verhältnisses zwischen Raub und Erpressung nicht bringen würde, ginge es auch hier ohne tiefgreifende Änderungen des geltenden Rechtes nicht ab, müsste man doch das Nötigungsdelikt mit der Bereicherungsabsicht ausstatten.

---

[1]) Frank, Bd. 6, S. 141.

Unseres Erachtens gibt es eine viel einfachere Lösung, die noch dazu den Vorteil in sich trägt, in der geschichtlichen Entwicklung begründet zu sein. Es ist die Lehre von der Subsidiärität des Raubes gegenüber dem Delikte der räuberischen Erpressung.

Es ist Bindings[1]) unbestreitbares Verdienst, die Wissenschaft hierauf hingewiesen zu haben. Der geschichtliche Teil unserer Abhandlung bezeugt die Richtigkeit der Bindingschen Ansicht, man denke an das römischrechtliche furtum, an das gemeine Recht, wonach Raub stets dann gegeben war, wenn unter Anwendung seiner Mittel eine Sache erpresst wurde, und schliesslich an die partikulare Gesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts, welche durch die Worte: „Wer ausser dem Falle des Raubes" etc. die Subsidiärität der Erpressung gegenüber dem Raube gesetzlich festlegte.[2])

Auf Bindings Anschauung stützt sich auch unser Vorschlag dahingehend, bei einer Reform des Strafgesetzbuches die Subsidiärität der räuberischen Erpressung dadurch anzuerkennen, dass man den § 255 R.St.G.B. folgendermassen gestaltet: „Wird die Erpressung ausser dem Falle des Raubes durch Gewalt gegen eine Person . . . . begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen."

Damit wäre allerdings ein Festhalten an der Carpzovschen Theorie des in der Herausgabe einer Sache wurzelnden Unterschiedes notwendig, doch erscheint uns dies weniger gefährlich als die völlige Überweisung der räuberischen Sacherpressung in das Gebiet des Raubes; wäre doch die Folge, wie wir bereits betont haben, dass man auch beim Diebstahle nicht mehr Wegnahme, sondern Bemächtigung fordert. Diese Änderung müsste aber notwendigerweise zu einer Verwischung des Erfordernisses der Verletzung fremden Gewahrsams führen und somit die für ein modernes Gesetzbuch unbedingt notwendige Exaktheit in der Festsetzung der Tatbestände und ihrer Abgrenzung gegenüber anderen Delikten vermissen lassen.

---

[1]) Binding, Bd. 1, S. 312 mit 372, Anm. 1.

[2]) Siehe § 5 dieser Abhandlung.

Die von Frank geforderte Umwandlung der „Wegnahme“ in ein „Bemächtigen“ beim Raube und Diebstahl widerspricht geradezu der geschichtlichen Entwicklung, denn geschichtlich ist die Entwicklung des Raubes mit der des Diebstahles parallel gegangen und die Erpressung hat mit dem Diebstahl nichts zu tun gehabt.[1])

Der Raub ist also nach unseren Ausführungen weder eine qualifizierte Erpressung,[2]) noch ist er ein spezieller Fall derselben, vielmehr ist er ein vollkommen selbständiges Delikt, zu dem die räuberische Erpressung im Verhältnis der Subsidiarität steht.

Was nun die andere Schwierigkeit einer genauen Umgrenzung des Gewalt- und Drohungsbegriffes anlangt, so glauben wir diese mit der Feststellung als beseitigt ansehen zu dürfen, dass es nur eine Gewalt gegen eine Person gibt, deren Wesen in der abstufbaren physischen Einwirkung auf die Person liegt, zum Unterschiede von der Drohung, deren Wesen in der rein physischen Einwirkung liegt.

Jedoch ergibt sich mit der Anerkennung der „Gewalt gegen eine Person“ als einzig möglicher Art der Gewalt naturgemäss ein Widerspruch zwischen § 253 und § 255 a. a. O., denn ist „Gewalt“ und „Gewalt gegen eine Person“ das nämliche, darf nicht in dem einen Fall blosse Gefängnisstrafe, in dem anderen aber Zuchthausstrafe angedroht sein.

Logisch erscheint uns Wächters Lösungsversuch.[3]) Er will unter § 255 alle diejenigen Fälle von Gewalt subsumieren, die für den Genötigten mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verknüpft sind, alle anderen aber dem § 253 a. a. O. überweisen.

De lege lata wäre Wächters Standpunkt natürlich nicht diskutabel, denn eine Folgerung dahingehend, dass sich „gegen-

---

[1]) Binding, a. a. O., S. 312, Anm. 1.

[2]) Vergl. Köhlers feinsinnige Ausführungen in seiner Abhandlung „Ideal und Gesetzeskonkurrenz“, S. 124.

[3]) Wächter, Gerichtssaal, Bd. 27, S. 161.

wärtige Gefahr für Leib oder Leben" auch auf die Gewalt gegen eine Person in § 255 bezieht, ist nicht nur rein sprachlich bedenklich, sondern auch ohne jeden berechtigten Rückkalt im Gesetze.

De lege ferenda aber erscheint uns Wächters Vorschlag allein annehmbar, da er der zweifellos vorhandenen Absicht des Gesetzgebers, in § 255 einen besonders qualifizierten Fall zu schaffen, gerecht wird.

VI. Der Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des Strafgesetzbuches.

§ 17.

Die ausserordentlichen schweren Angriffe, die in letzter Zeit gegen die Rechtsprechung insbesondere hinsichtlich ihrer Urteile über Streik-, Boykottankündigungen etc. seitens der Laien sowohl wie der Rechtskundigen gerichtet wurden, hat die verbündeten Regierungen veranlasst, in dem Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des Strafgesetzbuches auch eine Änderung des Erpressungsdelikts in folgender Weise vorzuschlagen:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch schädigt, dass er durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft."

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass mit der Annahme dieses Entwurfes die hauptsächlichsten Härten der bisher allerdings ungemessenen Ausdehnung des Erpressungsdeliktes beseitigt werden: Würden doch in Zukunft Arbeiter und Arbeitgeber ungehindert von dem ihnen in § 152 Gew.O. gewährleisteten Rechte der Koalitionsfreiheit Gebrauch machen können, da eine Drohung mit Streik nur dann noch unter Erpressung fiele, wenn der auf die Drohung hin vereinbarte

Lohn im Missverhältnis zu dem wahren Wert der Arbeitsleistungen stünde und der Täter sich dessen bewusst war.

Eine authentische Interpretation des Begriffes der Gewalt, ihrer Abgrenzung zur Drohung, des Verhältnisses des § 253 zum § 255, wie endlich des § 255 zum § 249 hat dieser Entwurf nicht gebracht; allerdings will er nur einen Fehler in der Fassung des Gesetzes beseitigen, welcher den Hauptgrund für die ungemessene Ausdehnung des Erpressungsbegriffes in der Praxis bildete und auf die grundsätzliche Auffassung des Deliktes verwirrend gewirkt hatte.

Zu erörtern ist, ob sich nicht etwa aus der Einfügung des Erfordernisses der Vermögensbeschädigung Schlüsse zur Klärung obiger Gesichtspunkte ziehen lassen.

Ohne Bedeutung ist dies Erfordernis jedenfalls für die Lösung des Verhältnisses des § 253 zu § 255; denn mag auch die Vermögensbeschädigung eine von unserem Gewaltbegriff verschiedene Gewalt, nämlich nur eine den Willen des Genötigten „nicht brechende“ Gewalt erfordern, so ist doch in beiden Paragraphen Mittel und Erfolg auch jetzt noch gleich.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der bei der Erpressung möglichen „Gewalt“. Wäre nämlich die Vermögensbeschädigung, ähnlich wie beim Betruge, stets die Folge einer Vermögensdisposition seitens des Genötigten, so wäre vis absoluta aus § 253 und § 255 auszuschliessen, denn eine Disposition muss stets auf den Willen des Genötigten zurückzuführen sein; jedoch gibt der eifrigste Vorfechter für das im Entwurfe enthaltene Erfordernis der Vermögensbeschädigung, Frank, selbst zu, dass das Erfordernis der Vermögensdisposition gerade im Falle der Nötigung zur Duldung der Wegnahme einer Sache regelmässig nicht zutreffe. Frank, Bd. 6, S. 30 ff.

Zu erörtern bliebe noch die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zwischen Raub und räuberischer Erpressung, wenn der Tatbestand der räuberischen Erpressung die Vermögensbeschädigung ausdrücklich umfassen soll.

Wenn auch zuzugeben ist, dass in der Mehrzahl der Raubfälle eine Vermögensbeschädigung vorliegt, so ist sie doch

nicht Tatbestandsmerkmal; die Folge wäre ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Raub und räuberischer Erpressung hinsichtlich der Vollendungszeit und damit die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz.

Der Entwurf beruft sich zur Begründung des Erfordernisses der Vermögensbeschädigung auf das gemeine Recht und zwar mit vollem Rechte.

Allein für wünschenswert können wir diese Lösung hinsichtlich des Verhältnisses der räuberischen Erpressung zum Raube nicht halten, um so mehr als wir glauben, in einer eingehenden Betrachtung nachgewiesen zu haben, dass schon im römischen Rechte die Erpressung gegenüber dem Raube das subsidiäre Delikt war.

Der Entwurf geht bei der Einfügung der Vermögensbeschädigung nicht von dem grundsätzlichen Verhältnis zwischen Raub und Erpressung, sondern von einseitigen sozialpolitischen Gesichtspunkten aus.

Diese einseitige Rücksichtnahme bekämpfen wir um so entschiedener als sie für die Lösung der seit Einführung des Strafgesetzbuches schwebenden Streitfragen nichts übrig hat.

Wir halten überhaupt eine derartige „vorläufige" gesetzliche Abänderung für ein Unding, ganz abgesehen davon, dass sie nur allzu leicht die allgemeine Revision des Gesetzes auf die lange Bank schiebt; wird man es doch für viel bequemer finden, mittels Konzessionen an die jeweils beteiligten Interessenten eine allerdings umfassende und daher mühevolle Arbeit von sich fernzuhalten.

Wir raten daher von einer Regelung in der im Entwurf vorgesehenen Art ab und schlagen die Fassung der räuberischen Erpressung in folgender Weise vor:

„Wird die Erpressung ausser dem Falle des Raubes durch Gewalt mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder durch gleichartige Drohungen begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen."